



**Zur Geschichte des
Schnaitheimer Schloßleins**

Heinz Bühler

Heimat- und Altertumsverein
Heidenheim an der Brenz e.V.

Jahrbuch

1985/86

Jahrbuch 1985/86
des Heimat- und Altertumsvereins Heidenheim an der Brenz e.V.

Auszug

Zur Geschichte des Schnaitheimer Schlößleins

Heinz Bühler

Herausgegeben vom Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V.

Bearbeitet von Helmut Weimert

© Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V., 1986, eBook-Version 2021

Jeder Aufsatz aus dem Jahrbuch wurde als eBook und PDF aufgearbeitet. Es wurde die Rechtschreibung dieser Zeit belassen. Die Aufsätze sind auf unserer Homepage

<https://hav-heidenheim.de>

zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Die physikalische Version wird nur noch in einer kleinen Auflage gedruckt. Bei Bedarf bitte beim Vorstand anfragen.

Aus Mangel an Verfügbarkeit der Originale mussten wir die Bilder aus dem Buch übernehmen, was leider Qualitätsverluste verursacht. Sollten wir in irgend einer Weise Zugriff auf die Originale erhalten, werden wir die ersetzen.

Inhaltsverzeichnis 1985/86

Winfried Reiff	Beziehung Zwischen Landschaftsform und Gesteinsausbildung bei Heidenheim/Brenz
Herbert Jantschke, Herbert Schäffler	Höhlen im Stadtgebiet von Heidenheim
Dieter Planck	Eisen in der Vor- und Frühgeschichte Baden-Württembergs
Kurt Bittel	Die „Schanze“ auf dem Kreuzbühl nordöstlich von Aufhausen
Helmut Weimert	Wirtschaftliche Aspekte des römischen Heidenheim
Matthias Knaut	Die alamannischen Gräberfelder von Neresheim und Neresheim-Kösing, Ostalbkreis
Hans Wulz	Älteste Heidenheimer Familiennamen zwischen 1300 und 1600
Alfred Weiss	Der Klosterwald Königsbronn
Ernst Guther	Auszüge aus dem Heidenheimer Oberamtsbericht von 1790
Hans Wulz	Die zweite Heidenheimer Apotheke 1796 bis 1801
Martin Hornung	Die Stadtkernsanierung in Heidenheim
Wolfgang Walz	1200 Jahre Herbrechtingen
Horst Moferdt	Das Untere Härtsfeld – geschichtlicher Überblick
Heinz Bühler	Zur Geschichte des Schnaitheimer Schlößleins
Heinz Bühler	Das Benediktinerkloster Anhausen an der Brenz
Wolfgang Walz	Der Heimat- und Altertumsverein Heidenheim 1979 – 1986
Wolfgang Hellwig	Der Heimat- und Altertumsverein Heidenheim im Jahr 1986

Zur Geschichte des Schnaitheimer Schlößleins

Heinz Bühler

Die Geschichte des Schnaitheimer Schlößleins wurde noch nie zusammenhängend dargestellt, und es ist auch, wie die bisherige Literatur zeigt, wenig darüber bekannt.

Bei Forschungen im Fürstlich Öttingen-Wallersteinischen Archiv in Wallerstein stieß der Verfasser auf die fast vollständige Reihe der öttingischen Lehensurkunden, die das Schnaitheimer Schlößlein und seine Vorgänger betreffen, sowie auf Akten, die das Material, das sich im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv befindet, weitgehend ergänzen.

Dieses Material erlaubt es, die Geschichte des Schlößleins bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg nahezu lückenlos darzustellen. Schwierigkeiten ergaben sich nur für das ausgehende 17. Jahrhundert, eine Zeit, für welche die Quellen im allgemeinen reichlich fließen. Leider aber sind für die fragliche Zeit wichtige Archivalien aus dem Schnaitheimer Ortsarchiv nicht mehr aufzufinden, Archivalien, die offenbar nach dem Zweiten Weltkrieg noch vorhanden waren und benutzt worden sind.

Die Gelegenheit, einen Beitrag zum Jahrbuch des Heimat- und Altertumsvereins zu liefern, benützt der Verfasser gerne, um die Geschichte des Schnaitheimer Schlößleins darzustellen. Dies möge als Beitrag verstanden werden zum 75jährigen Jubiläum der Eingemeindung Schnaitheims nach Heidenheim.

1. Wie das Schlößlein um 1580 ausgesehen hat

„Dißes Schlößlin hat drey Stuben, sechs oder sibem Camern, Keller, Kuchin, ain Frucht Schüttin. Item ain Stallung uff sechs Pferd. Ist mit einer Rinckhmauer und vier kleiner Thürmlen umbmacht, hat ein uffziehennndt Bruckh und einen Wassergraben außershalb der Maurn.

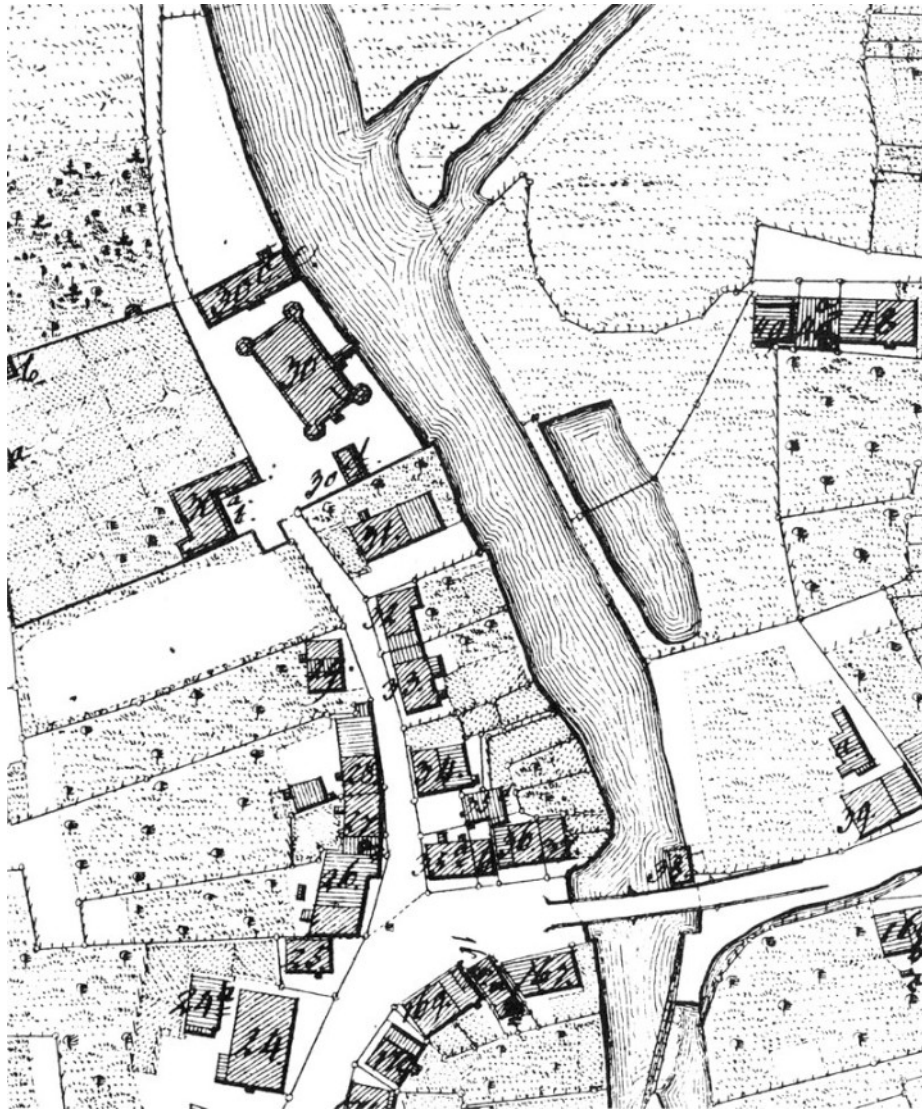
Vor dem Schlößlin hat es ain klains Gesündt Heuslin. Item ain Scheurn, Ross- und Viehstallung.

Item darzu gehören zwen Gärten und ain Wyllmadt, ungevarlich drey Tagwerk, am Schlößlin gelegen, darin es zwen Vischgräben und ain Grueben“.

Mit diesen Worten beschreibt am 19. Mai 1580 der württembergische Forstmeister Hans Jakob Koch der Jüngere in einem Bericht an den Herzog Ludwig das Schnaitheimer Schlößlein, das damals zum Verkauf stand.¹

Es ist nicht schwer, in dieser Beschreibung das Schlößlein in der Gestalt wieder zu erkennen, in der es sich noch heute präsentiert. Es hat vor rund 400 Jahren nicht wesentlich anders ausgesehen als heute.

Charakteristisch sind die vier Ecktürme. Erst in den letzten 150 Jahren hat sich in seiner nächsten Umgebung manches verändert. Umso reizvoller ist es, den Bericht von damals mit der Flurkarte von 1830 zu vergleichen.²



Ausschnitt aus dem Ortsplan von Schnaitheim. Kartiert nach der Aufnahme der Landesvermessung 1830

Dort nimmt das Schlößlein mit seinen vier Ecktürmen den Innenbereich einer rechteckigen Fläche von etwa 55 x 27,5 Meter ein. Die Nordseite wird begrenzt von einem langgestreckten Bau, der damals als Amtsdienerswohnung genutzt wurde. Fraglich ist, ob dieser Bau mit dem Gesindehäuslein von 1580 in Verbindung gebracht werden darf, das nach der Beschreibung wohl außerhalb der Mauer stand, wie auch Scheune und Viehstall. An die Südseite gerückt ist der Pferdestall, vielleicht derselbe, den wir 1580 erwähnt finden. Die Ringmauer von 1580 ist um 1830 noch an der Ostseite zur Brenz und an der Südseite erhalten, an der Nordseite wohl in die Amtsdienerswohnung einbezogen. Den Wassergraben zeigt die Flurkarte von 1830 nicht mehr. Er dürfte aber nicht allzu lange vorher zugeschüttet worden sein, denn in einer Beschreibung, die offenbar den Zustand des frühen 19. Jahrhunderts im Auge hat, ist noch von Gräben und Mauern die Rede, die das Schloß umgaben.³ Die Flurkarte von 1830 weist sodann jenseits der Brenz, an deren Ostufer, zwei Schloßgärten aus, von denen der eine von einem langgestreckten Wassergraben (Schloßgraben) durchschnitten wird, der andere eine sich parallel zur Brenz erstreckende Fischgrube enthält. Das sind wohl die Gärten, die schon 1580 zum Schloß gehörten. Es sieht so aus, als habe sich zwischen 1580 und 1830 noch gar nicht so viel verändert.

Wie der Forstmeister 1580 berichtet, befand sich das Schlößlein im Besitz des Herrn Puppelin vom Stein, der fürstlicher Statthalter in Ellwangen war. Er hatte es vor wenigen Jahren gekauft. Damals war es noch ein Lehen der Grafen von Öttingen, doch hatte der vom Stein Öttingen die Lehenshoheit abgekauft, so daß das Schlößlein nunmehr sein Eigen war.

Zum Gut des vom Stein gehörten vier kleine Bauerngüter in Schnaitheim, sogenannte Sölden, sowie ein Lehen, außerdem Wiesen, Äcker und Wälder in der Gemarkung Schnaitheim. Diese Wälder vor allem hatten es dem Forstmeister angetan, denn es waren „fein junge Hölzer“, und er meinte, man könnte allein aus diesen Wäldern fast soviel Erlösen als man „umb das Schlößlin gebe“. Er rät dem Herzog dringend zum Kauf. Der vom Stein würde dem Herzog das Schloß samt allem Zugehör um 5000 Gulden Bargeld überlassen. Doch der Kauf kam damals nicht zustande.

2. Ältere Befestigungen an der Stelle des Schlosses

Wir nehmen die Beschreibung von 1580 zum Ausgang, um der älteren Geschichte des Schloßleins oder vielmehr einer früher an seinem Platz stehenden befestigten Anlage nachzugehen. Der Hinweis des Forstmeisters, das Schloßlein sei bis vor kurzem öttingisches Lehen gewesen, ist hier von Wichtigkeit. Er gestattet uns, in einem großen Sprung 250 Jahre weiter zurückzugeben in das Jahr 1328, wo die öttingische Lehenshoheit ihren Anfang nahm.

Im Jahre 1328 wurde in Wallerstein bei Nördlingen ein Gütertausch vereinbart zwischen den Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen einerseits und dem Grafen Johann von Helfenstein andererseits. Graf Johann von Helfenstein war daran interessiert, von den Grafen von Öttingen die Lehenshoheit über die Burg Güssenberg bei Hermaringen zu erlangen, und er gab im Tausch dafür die Hälfte der Feste Berg (Burgberg), die sein Eigen war, sowie die Festen Schnaitheim und Aufhausen. Die Feste Schnaitheim (Veste Snatten) war damals Eigenbesitz des Herrn Friedrich von Snaiten, der als Chorherr dem Augsburger Domstift angehörte; die Feste Aufhausen gehörte Ulrich dem Schacher zu eigen, der Vogt in Höchstädt war — Vielleicht ein Angehöriger der Familie Vetzer. Beide verzichteten auf ihr Eigentumsrecht zu Gunsten der Grafen von Öttingen und nahmen ihre Festen von ihnen zu Lehen.⁴

Auf diese Weise wurden der Chorherr Friedrich von Snaiten und Ulrich der Schacher Lehenleute der Grafen von Öttingen, ihre Burgen waren von nun an öttingische Lehen. Die öttingische Lehenshoheit über die Feste Aufhausen währte bis 1411, die über die Feste Snaiten gar bis 1574.⁵ Wenn nun in der Zeit zwischen 1328 und 1574 vom öttingischen Lehen in Schnaitheim die Rede ist, wissen wir, daß immer das gleiche Objekt gemeint ist, gleichgültig, unter welcher Bezeichnung es erscheint.

Was die Inhaber der Festen Snaiten und Aufhausen vom Grafen von Helfenstein oder von Öttingen dafür bekamen, daß sie auf ihre Eigentumsrechte verzichteten, ist nicht bekannt. In der Regel erhielt derjenige, der sein Gut einem anderen zu Lehen auftrug, zu diesem Gut noch anderes als Lehen zurück. Jedenfalls dürfte der Handel für sie nicht von Nachteil gewesen sein. Als Lehenleute genossen sie auch den Schutz des Lehensherrn. Friedrich von Snaiten war offenbar der letzte seines Geschlechts und ohne nähere Erben. Als Augsburger Domherr hielt er sich selten in Schnaitheim auf und konnte sich um seinen dortigen Besitz wenig kümmern; so mochte ihm der Schutz eines Lehensherrn willkommen sein.

Dieser Friedrich von Snaiten (Snait) begegnet uns zwischen 1314 und 1337 in fünfzehn Urkunden als Augsburger Chorherr. Zunächst bekleidete er das Amt eines Magisters⁶, stieg dann auf zum Archidiakon (1317)⁷, war in den Jahren 1323 bis 1324 Propst des bischöflichen Eigenklosters Wiesensteig⁸, kehrte aber später wieder an die Augsburger Domkirche zurück, vielleicht wegen seines vorgerückten Alters.⁹ Am 22. August 1337 starb Friedrich von Snait. Sein Todestag ist im Jahrtagsverzeichnis der Augsburger Domkirche vermerkt.¹⁰

Wir sind sicher, daß der Chorherr Friedrich von Snaiten nicht der Erbauer der Feste Snaiten war. Er hat sie vom Vater oder einem nahen Verwandten geerbt. Zwar kennen wir seine direkten Vorfahren nicht. Doch gab es Herren von Snait (Sneit), die als seine Vorfahren zu betrachten sind, schon 100 Jahre vorher um 1235.



Das Schloßlein in Schnaitheim heute. Aufnahme: Berger (Stadtmessungsamt Heidenheim)

Im Jahre 1235 hatte sich König Heinrich (VII.) gegen seinen Vater Kaiser Friedrich II. empört, sich aber dann dem Kaiser, der aus Italien herbeigeeilt war, unterwerfen müssen und war mit grausamer Härte bestraft worden.

Heinrichs Anhänger waren der Acht verfallen. Da Heinrich auch Herzog von Schwaben gewesen war, hatte er dort, wo die Staufer reiches Hausgut besaßen, über beträchtlichen Anhang verfügt, einen Anhang, der sich Vielleicht notgedrungen Heinrich angeschlossen haben mochte. In einer Liste von Geächteten finden sich unter lauter Leuten, die sich nach Orten unserer Umgebung nannten - Brenz, Wittislingen, Dischingen, Dattenhausen, Herbrechtingen, Giengen, Lobershofen, Medlingen, Elchingen auf dem Härtsfeld – ein Siboto von Sneit und seine beiden Brüder¹¹. Es kann kein Zweifel bestehen, daß sie nach unserem Schnaitheim gehören. Es handelt sich um Angehörige eines im Ort ansässigen Geschlechts, das zur staufischen Ministerialität oder Dienstmansschaft gehörte. Höchst wahrscheinlich saßen Siboto und seine Brüder schon auf jener Feste, die uns 1328 im Besitz des Chorherren Friedrich von Snaiten begegnet ist. Nach Lage der Dinge hatten sie die Feste jedoch wohl nicht zu eigen, sondern als staufisches Lehen. So erklärt sich ihre Teilnahme am Aufstand König Heinrichs (VII). Schnaitheim dürfte damals in staufischer Hand gewesen sein. Dies ergibt sich aus der älteren Geschichte des Ortes.

Schnaitheim war im frühen 8. Jahrhundert nach allem, was sich ermitteln läßt, alemannisches Herzogsgut.¹² Dem alemannischen Herzogshaus verwandtschaftlich verbunden war jener Egilolf, der gemeinsam mit seiner Gattin Rilint zwischen 750 und 802 den „locus Esnide“ an der Brenz dem Kloster Fulda in Hessen schenkte.¹³ Wenig später tradierte auch ein Wentilfrid Güter in Schnaitheim samt sechs Leibeigenen an dieses Kloster.¹⁴ In einem Güterverzeichnis des Klosters aus der Zeit des Abtes Hrabanus um 830 ist dieser Besitz zusammenfassend beschrieben. Er umfaßte 108 Jauchert Land, das in Eigenwirtschaft bebaut wurde, und 20 Hufen, die an Zinsbauern verliehen waren.¹⁵ Dies dürfte so ziemlich der gesamte Grundbesitz am Ort gewesen sein.

Später ist von diesem Besitz des Klosters Fulda nicht mehr die Rede. Doch wissen wir, daß die Äbte den dem Kloster entlegenen Besitz in Ostschwaben zu Lehen vergeben haben. Als Lehenträger werden für das 12. Jahrhundert genannt der Markgraf Diepold III. von Giengen-Vohburg und der Staufer Herzog Friedrich von Rothenburg, der Sohn König Konrads III.¹⁶ Die Güter des Markgrafen Diepold III. (+ 1146) gelangten durch die Hand seiner Tochter Adela 1147 an Herzog Friedrich III. von Schwaben, den nachmaligen Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152 bis 1190).¹⁷ Dieser erbt 1167 auch den Besitz seines Veters Herzog Friedrich von Rothenburg, der einer Seuche vor Rom erlegen war. So muß Schnaitheim - gleichgültig, in wessen Händen es vorher war – spätestens seit 1167 im Besitz Friedrich Barbarossas gewesen sein und vererbte sich später auf dessen Nachkommen. Seit 1217 war Heinrich (VII.), der Sohn Kaiser Friedrichs II., Herzog von Schwaben. Er gebot somit auch über den staufischen Besitz in Schnaitheim und das dort ansässige Ministerialengeschlecht, das Wohl mit der Ortsherrschaft belehnt war.

Wie sich für Siboto von Sneit und seine Brüder die Teilnahme am Aufstand Heinrichs (VII.) ausgewirkt hat, wissen wir nicht. Doch muß der Familie die Schnaitheimer Feste erhalten geblieben oder später zurückgegeben worden sein, da sie ja um 1328 im Besitz des Chorherren Friedrich von Snaiten war. In diese Ministerialenfamilie gehört möglicherweise eine Bertha von Sneit, die 1246 als Gemahlin des Konrad von Siebenbrunnen (Sinbronn bei Dinkelsbühl) in einer Urkunde des Abtes von Auhausen an der Wörnitz erscheint.¹⁸ Ein Ritter Friedrich von Sneit (Sneite), der zwischen 1296 und 1302 in Urkunden des Bischofs von Bamberg erwähnt ist, gehört dagegen nach Schnaid Lkr. Forchheim.¹⁹

Wir müssen Siboto von Sneit und seine Brüder, wie erwähnt, als staufische Ministerialen betrachten. Als solche hatten sie die Feste Snaiten von den Staufern zu Lehen. Ihr Nachfahre, der Chorherr Friedrich von Snaiten, besaß die Feste jedoch zu Eigen. Wie mag er zum Eigentumsrecht gekommen sein?

Es gibt dafür nur eine Vermutung, die sich aber mit vielen ähnlich gelagerten Fällen begründen läßt. Mit dem Tode König Konrads 1268 erlosch das staufische Haus und auch das Herzogtum Schwaben. Die staufischen Städte wie die staufischen Hausministerialen verloren damit ihren Stadt- bzw. Landes- und Lehensherrn, und soweit es ihnen gelang, sich dem Machtanspruch anderer Herren zu entziehen, unterstanden sie nun unmittelbar dem König und Reich. Dem Chorherren Friedrich von Snaiten wie auch den in Schnaitheim und Aufhausen begüterten Rittern Vetzler scheint es gelungen zu sein, sich zunächst die Unabhängigkeit zu wahren. Die Grafen von Öttingen aber zogen viele Güter und Rechte der Staufer an sich, wobei sie sich offenbar auf eine entfernte Verwandtschaft zu den Staufern beriefen. Wenn Friedrich von Snaiten sich nun 1328 ihrer Lehenshoheit unterstellte, dann lebte ein Abhängigkeitsverhältnis wieder auf, das für seine Vorfahren ganz selbstverständlich gewesen war.

Wie wir wissen, ist Friedrich von Snaiten 1337 gestorben. Sofern er das Lehen nicht schon früher aufgegeben, ist mit seinem Tode die Feste an Öttingen zurückgefallen und neu verliehen worden. Wer war der neue Lehenträger?

Wir erfahren eher beiläufig, daß dies Konrad von Scharenstetten war. Doch sind dazu einige Vorbemerkungen nötig. Der Gütertausch von 1328 hat gezeigt, daß in Schnaitheim auch der Graf von Helfenstein mitbestimmen konnte. Sonst hätte er den Friedrich von Snaiten kaum zu dem damaligen Handel zu bewegen vermocht. Der Graf von Helfenstein verfügte über das Schnaitheimer Kirchenpatronat, und dieses wichtige Recht neben bedeutendem Besitz in der Umgebung garantierte seinen Einfluß am Ort.²⁰ Mit dem Schnaitheimer Kirchensatz waren die Herren von Scharenstetten belehnt, die im Gefolge der Helfensteiner in unsere Gegend gekommen und seit dem beginnenden 14. Jahrhundert auch sonst im oberen Brenztal und Kochertal begütert waren. Spätestens seit 1325 lassen sich die Ritter Walter von Scharenstetten und sein Sohn Konrad in der Gegend nachweisen. Sie leisteten Zeugenschaft für Heidenheimer Bürger und traten 1332 gemeinsam mit dem Pfarrer Bernger von Schnaitheim

auf, was dafür spricht, daß sie damals Rechte in Schnaitheim hatten.²¹⁾ Im Jahre 1344 nun verkauften Walter von Scharenstetten und sein Sohn Konrad ihrer Tochter bzw. Schwester Frau Agnes von Eglingen eine Sölde in Schnaitheim samt ihrem Teil des Kirchensatzes und der Vogtei als Lehen und dazu ihre Rechte an den beiden Lehen des Heiligen.²²⁾ Zu diesem Verkauf mußte die Gemahlin Konrads von Scharenstetten, Gerhus von Blindheim, ihre Zustimmung geben, da sie wegen Heimsteuer und Morgengabe auf diese Güter verwiesen war. Sie tat dies, weil ihr Gemahl ihr als Ersatz „daz Berffrit und das Gesezz ze Schnaiten“ zugewiesen hatte.²³⁾

Mit „Berffrit und Gesezz“ ist etwas präziser umschrieben, wie man sich die „Veste Snaiten“ vorzustellen hat. Es handelt sich offenbar um einen Wehrturm (Bergfried) und ein Wohngebäude; möglicherweise war auch beides in einem Bauwerk vereinigt zu einem Wohnturm. Konrad von Scharenstetten, der darüber verfügen konnte, war also der neue Lehensträger. Er dürfte der unmittelbare Nachfolger des Chorherren Friedrich von Snaiten sein. Er war zwei verschiedenen Lehensherren verpflichtet gewesen; wegen der Mitinhaberschaft des Kirchensatzes war er helfensteinischer Vasall, wegen des „Berffrit und Gesezz“ Lehensmann der Grafen von Öttingen.

Konrad von Scharenstetten ist bis 1363 noch wiederholt bezeugt, u.a. als Siegler für einen Heidenheimer Bürger und für seinen Vetter Ruff Vetzer.²⁴⁾ Im Jahre 1359 verkaufte er dem Kloster Königsbronn seine „Gut ze Schnaiten“ um 28 Pfund Heller für freies Eigen.²⁵⁾ Diese Güter gehörten also nicht zum öttingischen Lehen. Es handelte sich um sieben Sölden, die alle westlich der Brenz in unmittelbarer Nachbarschaft der Feste lagen.²⁶⁾ Der Verkauf läßt erahnen, daß es mit diesem Zweig der Scharenstetter bereits bergab ging.

In den Jahren 1375, 1379 und 1410 lernen wir einen Jakob von Scharenstetten kennen, von dem es heißt, er sei „zu Schnaiten“ gesessen.²⁷⁾ Er muß also Inhaber der Feste gewesen sein. Er ist ein Vetter Konrads von Scharenstetten und hat das öttingische Lehen wohl nach dessen Tod übernommen.

Jakob von Scharenstetten starb im Laufe des Jahres 1426. Denn vom 25. November dieses Jahres datiert ein Lehenbrief des Grafen Ludwig von Öttingen für Jakob den Jüngeren von Scharenstetten und vom 6. April 1427 ein solcher für dessen Bruder Ulrich von Scharenstetten.²⁷⁾ Beide Lehenbriefe lauten inhaltlich gleich. Gegenstand des Lehens ist „ein Wasserhawß zu Schnaiten an der Prenz“, wie das ihr verstorbener Vater (Jakob der Ältere) innegehabt hat.

Hier also wird die Feste als ein „Wasserhaus“ bezeichnet, d.h. als Wehranlage, die von einem Wassergraben umgeben war; er wurde aus der Brenz gespeist. Die Belehnung durch den Grafen von Öttingen enthebt uns allen Zweifels, es könnte damit etwa ein anderes Objekt gemeint sein als 1328 und 1344. Nicht auszuschließen ist freilich, daß daran bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind.

Jakob der Jüngere von Scharenstetten residierte nunmehr in diesem Wasserhaus. Er besiegelte 1436 die Beilegung eines Streits zwischen dem Propst von Herbrechtingen und einem Heidenheimer Bürger sowie 1440 einen Vergleich der Stadt Heidenheim mit Kloster Herbrechtingen wegen der Besteuerung der Klostergüter in Heidenheim.²⁸⁾ Im Jahre 1436 ist er als Forstmeister des Grafen Johann von Helfenstein bezeugt.²⁹⁾ Er ist damit der erste dem Namen nach bekannte Forstmeister in dem ausgedehnten helfensteinischen, später Heidenheimer Forst und zugleich der erste in der langen, freilich nicht ununterbrochenen Reihe von Forstmeistern, die ihren Sitz in Schnaitheim hatten. Er wird 1447 letztmals erwähnt.³⁰⁾ Sein Bruder Ulrich war mit Agathe von Kochen vermählt. Als Lehensträger für seine Frau wurde er vom Abt von Ellwangen mit Gütern in Oberkochen belehnt, die vordem sein Schwiegervater innegehabt hatte. Er wohnte zeitweilig in Oberkochen.³¹⁾ Im Jahre 1450 empfing er vom Grafen Ulrich von Öttingen die „Behausung Burgberg“ zu Lehen.³²⁾ Im selben Jahr ist er aber als in Schnaitheim wohnhaft bezeugt. Er verkaufte damals der Stadt Ulm seinen Wald „der Ger“ hinter dem Schnaitheimer „Noltenberg“. ³³⁾ Die Beschreibung läßt erkennen, daß ihm auch ein Teil der Wälder gehörte, die an den verkauften „Gehren“ angrenzten.

Ulrich von Scharenstetten wohnte 1457 wieder in Oberkochen. Das öttingische Lehen in Schnaitheim hatte seit 30. August 1456 Friedrich von Eben inne. Wir erfahren später, daß er es von den Brüdern von Scharenstetten gekauft hatte.³⁴⁾ Das Lehen wird jetzt beschrieben als „Burgstal zu Schnaiten an der Prenntz ... mitsambt baiden Hewsern“. Anscheinend hat sich der bauliche Zustand verändert, jedenfalls gegenüber 1344. Der Bergfried mag mittlerweile verfallen sein, damit verlor die Anlage ihren Wehrcharakter. „Burgstall“ bezeichnet ja in aller Regel eine nicht mehr verteidigungsbereite Burg bzw. die Stelle einer Burg, an der aber nach wie vor die Rechte der Burg haften. Mit den „beiden Häusern“ mag das Wohngebäude des Inhabers sowie ein Wirtschaftsgebäude gemeint sein. Möglich, daß schon das „Wasserhaus“ von 1426 das Aussehen der jetzt beschriebenen Anlage hatte.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatten sich die Herrschafts- und Machtverhältnisse in Schnaitheim verändert. Die Grafen von Helfenstein als Inhaber der Herrschaft im Brenztal hatten es verstanden, den größten Teil des bäuerlichen Grundbesitzes in ihre Hand zu bekommen. Wir sind über diesen Prozeß leider nur bruchstückhaft informiert.³⁵⁾ Ein namhafter Teil des nunmehr helfensteinischen Besitzes war 1418 aus der Hand Ulrich Vetzers gekommen.³⁶⁾ Helfenstein beanspruchte die Ortsherrschaft in Schnaitheim, die in früherer Zeit sicher mit der Feste verbunden war. Die gesamte Herrschaft im Brenztal, nun Herrschaft Heidenheim genannt, gelangte durch Kauf 1448 zunächst an Württemberg, bereits 1450 jedoch an Bayern-Landshut.³⁷⁾ Herzog Ludwig der Reiche von Bayern ließ 1463 in einem ersten Salbuch alle Güter und Rechte der Herrschaft Heidenheim verzeichnen. Folgender Passus im Salbuch zeigte, wie man im Falle Schnaitheim den Anspruch des Herzogs auf die Ortsherrschaft in Einklang zu bringen suchte mit den althergebrachten Rechten der Inhaber des öttingischen Lehens:

„Item die Herschafft zw Haydenhaim ist Vogt und Herr über das Dorf Snaithein und über alles das dartzu

gehört, ... mit aller Gewaltsame, Gerichten und Fräveln in Ether, im Dorf, auf der Straß, in Holtz, in Feld, und alle Zwing und Pann mit aller Eehafftin, außgenomen der Scharrnstetter Gut, was inn derselben Ether gelegen inn des Dorfs Ether gefrävelt wirt, das sol man in pessern, und sunst all Frävel ist der Herrschaft".³⁸⁾ Mit „der Scharenstetter Gut“ ist der Burgstall gemeint. Die über hundertjährige Bindung der Scharenstetter an Schnaitheim war so lebendig, daß der Burgbezirk auch jetzt noch mit ihrem Namen identifiziert wurde.³⁹⁾ Dieses Gut bildete innerhalb des Dorfes einen eigenen Gerichtsbezirk; alle Freveltaten, die innerhalb des Gutes begangen wurden, durften von den Inhabern geahndet werden. Sonst standen alle Hoheitsrechte dem Inhaber der Herrschaft Heidenheim zu.

Inhaber des öttingischen Lehens war, wie wir wissen, seit 1456 Friedrich von Eben. Die Herkunft seines Geschlechts, das sich auch von Ebnen, von Ebnet, von Ebny oder einfach Ebner nennt, ist unbestimmt; Ebnet auf dem Härtsfeld dürfte kaum als Heimat in Betracht zu ziehen sein.⁴⁰⁾ Ein Rudolf Ebner wird 1419 in einem Urfehdebrief genannt. Er stand in Beziehung zu Oswald Gerst von Flynen (Fleinheim). Der uns bekannte Friedrich von Eben aber empfing als Träger für eben diesen Oswald Gerst 1449 öttingische Lehengüter in Auernheim.⁴¹⁾ Wir schließen daraus, daß Rudolf Ebner ein Verwandter, vielleicht der Vater, Friedrichs von Eben war. Dieser war selbst in Fleinheim begütert und verlieh 1475 eine Mahd bei Fleinheim zu Erblehen.⁴²⁾ Im Jahre 1477 stellte er dem Grafen Ludwig von Öttingen einen Lehenrevers über „das Burgstal zu Snayten“ aus, ebenso 1486 dem Grafen Wolfgang als dem ältesten Grafen von Öttingen.⁴³⁾

Seit 1491 ist auch sein Sohn Rudolf bezeugt. Er stand damals im Dienst des Grafen und Herzogs Eberhard V. von Württemberg. Am württembergischen Hof lernte er wohl seine Gemahlin Margarete von Grafeneck kennen, durch die er das Verfügungsrecht über Güter in Ennabeuren und Magolsheim auf der Münsinger Alb erlangte.⁴⁴⁾

Nach dem Tode des Vaters wurde Rudolf 1502 mit dem Schnaitheimer Burgstall belehnt.⁴⁵⁾ Er tat sich hervor, indem er 1514 zwischen dem Abt von Königsbronn und dessen wegen Aufruhrs straffällig gewordenen Bauern in Steinheim vermittelte.⁴⁶⁾ 1523 wurde er erneut mit Schnaitheim belehnt, und er stellte seinerseits 1528 für den Inhaber einer ihm zinsbaren Sölde in Schnaitheim einen Erblehensbrief aus.⁴⁷⁾ 1533 begegnen wir ihm letztmals als Inhaber des Gutes Schnaitheim.⁴⁸⁾ Im März 1535 wurde sein Sohn Sigmund damit belehnt.⁴⁹⁾ Dieser war gleichzeitig Inhaber von Eselsburg.⁵⁰⁾ Seine Gattin Juliana von Burtenbach hatte ihm überdies das Dorf Ried bei Walbach zugebracht.⁵¹⁾ Doch Sigmund verstand offenbar nicht zu wirtschaften. Er veräußerte um 1534 Ried und verkaufte 1536 auch das Gut Schnaitheim an Rudolf von Eltershofen.⁵²⁾ Kurz darauf verstarb er in Eselsburg.⁵³⁾

3. Aus dem Schnaitheimer Burgstall wird ein Schloß

In Schnaitheim, das nach mehrmaligem Wechsel der Landesherrschaft seit 1536 wieder württembergisch war⁵⁴⁾, wechselten nun auch in rascher Folge die Inhaber des Burgstalls. Auf Rudolf von Eltershofen folgte 1539 Sigmund von Götzendorf.⁵⁵⁾ 1548 ging der Burgstall durch Kauf an den Hauptmann Ludwig Schertlin über.⁵⁶⁾ Er war ein Vetter des berühmten Söldnerführers Sebastian Schertlin von Burtenbach, aber auch des Franz Schertlin, der als Württembergischer Forstmeister seit 1536 in Schnaitheim gewohnt hatte und dort 1543 verstorben war.⁵⁷⁾

Ludwig Schertlin hatte in verschiedenen Feldzügen gegen die Türken, Frankreich und Braunschweig gekämpft und 1546 im Gefolge seines Vetters Sebastian als Söldnerführer am Schmalkaldischen Krieg teilgenommen.⁵⁸⁾ Wahrscheinlich hatte er sich in diesen Feldzügen ein Vermögen verschafft, das er nun anlegen wollte. Auch er blieb nur rund sieben Jahre im Besitz des Gutes Schnaitheim. Wir haben keine konkreten Nachrichten, was in diesen Jahren geschah, und doch dürfen wir annehmen, daß sich unter Ludwig Schertlin der adelige Wohnsitz erheblich verändert hat.

Ludwig Schertlin verkaufte das Gut Schnaitheim wohl zu Anfang des Jahres 1556 und erwarb im Juni dieses Jahres das Schloßgut Oberringingen im Kesseltal.⁵⁹⁾ Nach einer heftigen Fehde mit dem Grafen Ludwig von Öttingen, in die er durch seinen Vetter Sebastian Schertlin verwickelt wurde, verkaufte er Oberringingen 1568 und erwarb im folgenden Jahr 1569 Binswangen bei Wertingen.⁶⁰⁾

Die Käufe und Verkäufe Schertlins tragen durchaus spekulativen Charakter. Oberringingen war sicher wertvoller, als das Gut Schnaitheim in seinem früheren Zustand gewesen war. Entweder hatte Schertlin zum Erlös für Schnaitheim erheblich zulegen müssen, um Oberringingen zu erwerben, oder er hatte in das Gut Schnaitheim soviel investiert, daß er es vorteilhaft veräußern konnte. Letzteres scheint der Fall zu sein.

Doch lernen wir die Investitionen Schertlins erst bei seinem Nachfolger kennen. Nachfolger Schertlins als Lehensinhaber in Schnaitheim wurde Haug-Dietrich von Eben, ein Sohn jenes Sigmund von Eben, der das Gut 1536 verkauft hatte. Haug-Dietrich hatte, nachdem er die Volljährigkeit erlangt, den Familienbesitz in Ennabeuren und Magolsheim verwaltet.⁶¹⁾ Im September 1556, als das Lagerbuch der Herrschaft Heidenheim erneuert wurde, saß er jedoch in Schnaitheim.⁶²⁾ Seine dortige Behausung, die er kurz zuvor von Schertlin erworben hatte, wird im Lagerbuch jetzt als „Burg“ bezeichnet. Damit kann nicht mehr der „Burgstall mitsamt beiden Häusern“ gemeint sein, von dem in allen Lehenbriefen seit 1456 die Rede war. Der Begriff „Burg“ kommt nur einer wehrhaften Anlage zu; er besagt in unserem Falle, daß auf dem Platz des alten Burgstalls etwas Neues entstanden war, was den Namen „Burg“ rechtfertigte, und dies konnte aus zeitlichen Gründen nur unter Ludwig Schertlin geschehen sein.

Worin das Neue bestand, erfahren wir zwei Jahre später. Im Oktober 1558 wandte sich der neue Inhaber, Haug-Dietrich von Eben, an den Grafen Ludwig von Öttingen und beschwerte sich wegen neuer, für ihn nachteiliger Bedingungen bei der Belehnung. Er benützte diesen Anlaß aber auch, um richtig zu stellen, was die Schreiber der

öttingischen Kanzlei noch nicht zur Kenntnis genommen hatten, daß nämlich die seither übliche Bezeichnung des Lehenobjekts als „Burckstal oder beede Heußer“ nicht mehr zutreffend war; er fügte dieser Formel in Klammern die Worte bei: „die doch jetzo nur ains.“⁶³⁾

Damit wird gesagt, worin die Veränderung des alten Burgstalls bestand. Anstelle der beiden Häuser war ein stattlicher Neubau errichtet worden, der den gegebenen Platz zum guten Teil ausfüllte. Es muß dies jener Bau sein, den wir eingangs aus der Beschreibung des Forstmeisters von 1580 kennenlernten und der, kaum verändert, noch heute steht. Da er mit vier Ecktürmen versehen und von einer Mauer umgeben war, mochte man ihn als „Burg“ bezeichnen, doch gebührt ihm Viel eher der Name Schloß.

Das Schlößlein, wie es ja 1580 heißt, mußte demnach in den Jahren zwischen 1548 und 1556 gebaut worden sein, als Ludwig Schertlin Inhaber war. Dies paßt zu der Bauzeit des täuschend ähnlichen Schlößleins in Brenz (heute Gasthof zum Hirsch), das um 1580 entstanden ist. Vielleicht diente ihm der Schnaitheimer Bau als Vorbild.

Das neue Lagerbuch von 1556 betont deutlicher, als dies früher geschehen war, die Hoheitsrechte der Herrschaft, d.h. des Herzogs von Württemberg als Landesherr, und präzisiert infolgedessen die Rechte, die dem Inhaber der „Burg“ zugebilligt wurden, freilich nicht zu dessen Vorteil. Württemberg beanspruchte in Schnaitheim alle Obrigkeit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Frevel, Strafen und Bußen. „Doch wann Frevelhandel begangen werden inn der Burg daselbst zu Schnayten ... und den zwei Garten zu solcher Burg gehörig ... so gehern dieselben Frevell gemeltem Dieterich von Ebnen zu, ... und werden solche Frevel Händdel gerechtfertigt unnder dem Stab und vor Gericht zu Schnaytten“.⁶⁴⁾

Die Burg mit den zugehörigen Gärten bildete nach wie vor einen eigenen Rechtsbezirk. Doch der entscheidende letzte Satz im Lagerbuch besagt, daß dem Inhaber der Burg keine Strafgewalt zugestanden wurde. Ihm gebührten lediglich die Bußgelder für Freveltaten, die in der Burg und den Gärten begangen wurden, nachdem sie im herrschaftlichen Dorfgericht geahndet worden waren.

Dem Inhaber der Burg wurde auch zugestanden, auf den ihm zinsbaren Gütern – es waren vier Sölden und ein Lehen, – zu „gepieten“. Was darunter zu verstehen sei, war später mehrfach Anlaß zu Streit.

Im Jahre 1563 wechselte das nunmehrige Schloß wiederum den Besitzer. Haug-Dietrich von Eben verkaufte es seinem Schwager Hans Kaspar von Wöllwarth um 5400 Gulden.⁶⁵⁾ Jetzt ist die Rede vom „Sitzlin Schnaiten an der Prenntz“ oder auch vom „Purckhställin und Behawsung darauff“. Hans Kaspar von Wöllwarth verstarb schon zu Beginn des folgenden Jahres 1564, ohne direkte Nachkommen zu hinterlassen. Sein Erbe ging teils an den Bruder Hans Georg von Wöllwarth zu Laubach, teils an die Witwe Cordula geborene von Schwendi. Da der Kaufpreis für Schnaitheim noch nicht abgegolten war, wurde bei der Erbteilung dem Bruder des damaligen Verkäufers, Christoph Friedrich von Eben, eine Verschreibung über 2000 Gulden auf Hans Jakob Fugger in Augsburg übergeben. Wegen einer Restschuld von 100 Gulden wollte man sich mit Hang-Dietrich von Eben einigen, sobald er „zu Landt kompt“ - er war also außer Landes, – hoffte aber, er werde darauf verzichten.⁶⁶⁾

Wegen dieser Restschuld kam es jedoch zu einem unerfreulichen Streit mit Haug-Dietrich von Eben. Dieser wandte sich an Öttingen um Vermittlung; er wollte die Insassen des „Sitzes Schnaitheim“ ihrer Eidespflichten ihm gegenüber nicht eher entlassen, als bis er völlig bezahlt sei. Doch Öttingen riet ihm, sich selbst mit den Wöllwarth zu vergleichen.⁶⁷⁾ Hans Georg von Wöllwarth ersuchte nun im Namen der Miterben bei Öttingen um Belehnung mit Schnaitheim nach. Dazu bevollmächtigte er seine Schwager Christoph Leonhard von Diemantstein und Philipp von Warthausen zu Qberweiler. Sie sollten auch um die Genehmigung bitten, das Lehen gemeinsam verkaufen zu dürfen.⁶⁸⁾

Im Januar 1565 gaben die Erben der württembergischen Regierung zu erkennen, daß sie das Gut verkaufen möchten und es vor anderen dem Herzog von Württemberg gönnen würden. Den Grund hiefür errieten die Regierungsräte sicher richtig: weil Württemberg in Schnaitheim die hohe und niedere Gerichtsbarkeit habe, werde , „kheiner diß Guth zu behalten genaigt“ sein.⁶⁹⁾ Württemberg forderte von Oberpfleger und Kastner in Heidenheim Bericht an wegen des failen Gutes Schnaitheim. Diese erbat von den Wöllwarth einen „Anschlag“ und sie selbst erarbeiteten ihrerseits einen solchen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erkundigungen und schickten beides mit ihrer Stellungnahme am 23. März 1563 dem Herzog Christoph ein.⁷⁰⁾ Sie schilderten das „Schlesslin“ als „nach aller Notturfft woll erbaut, alles von newem, mit dreien Stuben, sibem Camern, mit anndern notturfftigen Eingebewen, ain Marstall zu sechs Pfertten, zwei guott gewelbt Keller, ain Wasser Grabenn inn und durch die Gertten fließen, ain Badt, Pfisterei (Bäckerei) und Weschheußlin vor der Bruckhenn und ein Stadl, auch ein Wagenn Heußlin aneinander, firmiter (fest, solid) zimblich, sonnderlich daß Wagenhauß, von newem erbawen“.

Dem von den Wöllwarth eingereichten Anschlag entnehmen wir, daß „das Schlesslin gar lustig und woll erbawen unnd Ettingisch Mannlehen“ war, doch „begreift das Lehenn weiters nit, dann wie efl mit der Maur unnd dem Grundt umbfanngen ist“.

An Eigenbesitz gehörte dazu ein Hof in Schnaitheim mit etwa 15 Jauchert Ackerland, vier Sölden, die Wälder Kleiner Wolfsbühl, Großer Wolfsbühl, Kleingehren, Großgehren, einige Holzmäher, acht Tagwerk im Brühl, Garten und Hirschwiese, Äcker am Kelchberg und in der Hirschhalde, insgesamt 412 Jauchert.⁷¹⁾

Die Beamten rieten, zwar diese Eigengüter der Wöllwarth zu erwerben. Wegen des „Schlößlin“ stellten sie die Entscheidung dem Herzog anheim, gaben aber zu bedenken, daß der Herzog „ein wolerbaut Vorstbehausung aldo“, d.h. in Schnaitheim, habe und brachten damit zum Ausdruck, daß sie keine Verwendungsmöglichkeit für das Schlößlein wüßten.

Da die Wöllwarth nicht geneigt waren, ihre Eigengüter ohne das Schlößlein zu verkaufen, rieten die Beamten schließlich vom Kauf ab.⁷²⁾

Hans Georg von Wöllwarth bemühte sich nun um Belehnung von seitens Öttingen. Er starb aber 1567. Anspruch an das Lehen erhoben sein Bruder Hans Bartholomäus von Wöllwarth und die Ehemänner seiner beiden Schwestern, doch wurden letztere von Öttingen abgelehnt, das das Schlößlein ein reines Mannlehen sei.⁷³⁾

Hans Bartholomäus suchte weiter nach einem Käufer und fand ihn 1571 in Georg Reuß von Reußenstein.⁷⁴⁾ Dieser verkaufte schon nach etwa zweieinhalb Jahren weiter an Puppelin vom Stein.⁷⁵⁾ Puppelin unterhandelte 1574 mit dem Grafen Friedrich von Öttingen wegen kaufweisen Erwerbs der Lehenshoheit. Dabei wies er erneut auf den Tatbestand hin, „das auß den zwayen Hewsern nur ains gemacht“ sei, was die öttingischen Kanzlisten noch immer nicht registriert hatten. Gegen 1000 Gulden wurde ihm das Eigentumsrecht am Schlößlein zugestanden.⁷⁶⁾ Öttingen verzichtete damit auf ein Recht, das es seit 1328, also 246 Jahre lang, wahrgenommen hatte.

Puppelin vom Stein brauchte sich nun zwar nach keinem Lehensherren mehr zu richten, aber er verlor mit dem Lehensherren auch einen Schutzherrn, der ihm notfalls Rückhalt hätte gewähren können gegenüber Württemberg, das ja alle Hoheitsrechte in Schnaitheim besaß und das kleine Rittergut als einen lästigen Fremdkörper betrachtete.

Im Jahre 1576 glaubte vom Stein Anlaß zu haben, sich bei Herzog Ludwig über das Vorgehen des württembergischen Forstmeisters und des Schnaitheimer Schultheißen zu beschweren. Die Frau eines ihm zinsbaren Söldners war „wegen eines gemeinen geringen Frevels“ dem Flur- oder Feldknecht gegenüber vor Schultheiß und Gericht zitiert worden, hatte aber auf Anraten des vom Stein'schen Verwalters dem nicht Folge geleistet. Dann war sie mit ihrem Mann ins Forsthaus bestellt worden, was sie wiederum verweigerte. Darauf sei der Schultheiß mit anderen gewaltsam in ihr Haus eingedrungen, habe beide gefangen und gebunden. Im Forsthaus habe man ihnen ihren Ungehorsam vorgehalten. Der Mann sei längere Zeit in Heidenheim gefangen gehalten, die Frau bald um einen Gulden freigelassen worden, weil sie „ein saugendt Khindt“ hatte.

Die Übeltäter hatten sich darauf berufen, Untertanen „des Junckhers im Schloß“ zu sein. Dies betonte auch vom Stein. Das „Heuslin oder Sitz Schnaitheim“ sei von jeher „ein frey adenlich Guet gewesen“, dessen Inhaber allein der Jurisdiktion der Römischen kaiserlichen Majestät unterworfen und im übrigen der freien Reichsritterschaft des Viertels am Kocher zugehörig seien. Er wollte den württembergischen Beamten keine Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zugestehen.

Dem hielt jedoch Württemberg den Wortlaut der Obrigkeitsformel im Lagerbuch entgegen und wies alle weiteren Einsprüche Puppelins ab.⁷⁷⁾

Unter diesen Umständen war Puppelin vom Stein seines Besitzes in Schnaitheim bald leid und suchte einen Käufer. Aus dieser Situation heraus entstand der eingangs zitierte Bericht des Forstmeisters Hans Jakob Koch an den Herzog vom 19. Mai 1580.⁷⁸⁾ Während im Jahre 1565 die Oberbeamten in Heidenheim von einem Kauf abgeraten hatten, nahm jetzt der Forstmeister eine viel positivere Haltung ein. Doch konnte sich Württemberg auch diesmal nicht entschließen.

Vorn Stein einigte sich daraufhin mit Hans Ludwig von Sperberseck und erlöste 6000 Gulden für sein Gut, 1000 Gulden mehr, als er von Württemberg verlangt hatte.⁷⁹⁾ Auch der neue Schloßherr geriet bald in Streit mit den Beamten der Herrschaft Heidenheim. Denn er erlaubte sich, Enten auf der Brenz zu schießen, was nach der Forstordnung nicht gestattet war.⁸⁰⁾ Dann strafte er eine „Wittfraw“, die auf einer seiner Sölden saß, wegen Ungehorsams „mit angelegter Geigen“ und griff damit in die Gerichtshoheit Württembergs ein.⁸¹⁾ Es kam infolgedessen 1583 zu einem Vertrag:

Württemberg behauptete im ganzen Flecken Schnaitheim alle hohe, malefizische und landesfürstliche Obrigkeit allein. Der Inhaber des Schlößleins durfte die Inhaber seiner vier Sölden zwar besteuern und mit sonstigen Auflagen belegen. Doch die niedergerichtliche Obrigkeit auf diesen Sölden stand wiederum allein Württemberg zu, wie auch deren Inhaber Württemberg „underthonig, gelobt und geschworen“ sein sollten. Der Inhaber des Schlößleins durfte ihnen nur wegen der Schuldigen Dienste und Pachtzinsen gebieten, hatte aber keine Strafgewalt. Letztere stand im Falle des Ungehorsams auf Ansuchen allein den württembergischen Beamten zu. Die Inhaber der Sölden hatten beim Richten von Weg und Steg und beim Wachen der Gemeinde zu helfen. Im übrigen galt die Obrigkeitsformel des Lagerbuchs.⁸²⁾

Württemberg ging also kein Jota von den beanspruchten Rechten ab, im Gegenteil, es interpretierte diese eher zu seinen Gunsten und zum Nachteil des Schloßherrn. Auch wachten die Beamten peinlich darüber, daß der Vertrag buchstabengetreu eingehalten wurde. So waren neue Konflikte fast unvermeidlich. Im März 1607 konnten die Beamten berichten, daß Sperberseck gegen den Vertrag verstoßen habe. Er habe nämlich schon vor etlichen Jahren, wie sie erst jetzt erfahren hätten, von seinen Söldnern bei Neubelehnung „Handtglübt“ genommen, d.h. sie durch Handschlag Treue und Gehorsam geloben lassen.⁸³⁾ Einige Zeit später klagte der Forstmeister, der älteste Sohn des inzwischen verstorbenen Hans Ludwig von Sperberseck habe einen seiner Zinsbauern selbst um einen Taler gestraft, weil er im Schlößlein den ehemaligen sperberseck'schen Vogt geschlagen habe. Auch würden die von Sperberseck sich unterstehen, die „Waldrugungen“ (Bußgelder für Waldfrevell) selbst einzuziehen und dabei die Übertreter nach Willkür bestrafen.⁸⁴⁾ Im Jahre 1612 war den Amtleuten zu Ohren gekommen, daß der von Sperberseck seine Gütleute zu hoch besteuert habe. Man verhörte darauf die sperberseck'schen Untertanen sowie Zeugen, wie sie bei den früheren Schloßherren besteuert worden und wie jetzt. Die Aussagen sind nicht

einheitlich. Angeblich hatten sie unter den früheren Inhabern weniger oder gar keine Steuern bezahlt. Die Steuerleistung für Sperberseck wurde aber deswegen für unstatthaft angesehen, weil man ja „am gemeinen Ohncosten“ mitzahlen müsse; zwei Herren wollte man nicht steuern.⁸⁵⁾ Seit dem Tode Hans Ludwigs von Sperberseck wurde Schnaitheim von seinem Sohn Philipp Heinrich verwaltet. Dessen Familie erscheint in den Schnaitheimer Kirchenbüchern. Ihm und seiner Gemahlin Elisabeth von Lohausen wurde 1616 eine Tochter Elisabeth Christina geboren, für welche Herzog Julius Friedrich von Württemberg Taufpate war. Das Mädchen starb freilich im selben Jahr.⁸⁶⁾ Die Gattin Elisabeth von Lohausen nahm 1622 das Abendmahl und wurde damit „in unsere rechtgläubige Confession“ aufgenommen – so der Eintrag des Schnaitheimer Pfarrers.⁸⁷⁾

Im Dreißigjährigen Krieg hatte der im Herzogtum Württemberg eingesessene Adel einen Beitrag zur „Landesdefension“ zu leisten. Das sperberseck'sche Gut in Schnaitheim wurde 1620 mit 39 Gulden 45 Kreuzern belastet⁸⁸⁾.

Philipp Heinrich von Sperberseck nahm Kriegsdienst, wurde Hauptmann und Burg- Vogt in Kirchheim, später in Hohentübingen und schließlich Obristwachtmeister und Obervogt in Blaubeuren.

Das Gut Schnaitheim ging mitten im Krieg in andere Hände über. Der Schwager Philipp Heinrichs von Sperberseck, Eitel Hieronymus Besserer von Schnirpflingen, saß offenbar schon seit 1626 in Schnaitheim, obwohl der offizielle Kaufvertrag über den „adenlichen Sitz zu Schnaitheim“ erst vom 25. Juli 1630 datiert. Der Kaufpreis betrug jetzt 13 500 Gulden und 150 Gulden zum Weinkauf.⁸⁹⁾ Dies war mehr als das Doppelte des Kaufpreises von 1580, trug aber der kriegsbedingten Geldentwertung Rechnung. Besserer beklagte sich 1628 bei der Gemeinde wegen der Nutzung des Pferchs.⁹⁰⁾ Dann gab es wieder Reibereien mit Württemberg. Schon 1627 war die Besteuerung seiner vier Söldner Gegenstand von Verhandlungen.⁹¹⁾ Im April 1630 beschwerten sich die Amtleute über ihn, weil er an seiner „Burg“ und den Sölden kaiserliche „Salvas Guardias“ (Schutzbriefe) angeschlagen habe, von seinen Söldbauern wöchentlich 28 Kreuzer Kontribution einziehe für die Einquartierung (im Schloß?), im übrigen aber nicht gestatte, daß diese Söldbauern wie andere Einwohner Schnaitheims Soldaten ins Quartier nähmen und zu den wöchentlichen Kontributionen des gemeinen Fleckens ihren Beitrag leisteten.⁹³⁾

Der Dreißigjährige Krieg, der ab 1634 unsere Gegend furchtbar heimsuchte, ruinierte auch den Schloßherrn und das Gut Schnaitheim. Als Eitel Hieronymus Besserer vor 1657 starb, hinterließ er beträchtliche Schulden bei der Kastnerei Heidenheim. Sie beliefen sich auf 2100 Gulden Kapital und weitere 997 Gulden 36 Kreuzer für angelaufene Zinsen. Zur Tilgung traten die Erben 1657 an Württemberg 120 Jauchert Wald ab, nämlich die Parzellen Kleiner Wolfsbühl (17 Jauchert), Großer Wolfsbühl (96 Jauchert) und Kleiner Gehren (7 Jauchen).⁹³⁾

Als Erben sind damals genannt der Sohn Gottfried Eberhard Besserer von Schnirpflingen und die Töchter Anna Salome und Anna Sophia. Die letztere war mit dem Schorndorfer Bürger Wolfgang Pfadler vermählt. Anna Salome hatte um 1630 Christoph Herwarth von Bittenfeld (bei Waiblingen) geheiratet, der schon 1635 starb. Aus der Ehe waren zwei Söhne hervorgegangen, Eitel Heinrich und Wolfgang Eberhard. Die Witwe hatte sich während des Krieges und danach tapfer gewehrt, das Gut Bittenfeld zu erhalten, aber 1653 den Anteil ihrer Söhne verkaufen müssen. Seither lebte sie in denkbar bescheidenen Verhältnissen in einem Hofgut in Bittenfeldg.⁹⁴⁾

Weder ihr noch ihrer Schwester war im Krieg ein Heiratsgut zuteil geworden. Wohl auf ihr Drängen trat der Bruder Gottfried Eberhard Besserer in einem Erbvergleich, der am 30. Mai 1662 im Schloßlein zu Schnaitheim vereinbart wurde, den Schwestern für schuldiges Heiratsgut „das Rittergüetlin zue Schnaitheim“ mit allen Gütern ab.⁹⁵⁾

Anna Salome Herwarth und Anna Sophia Pfadler mit ihren Söhnen sind die letzten Inhaber des Schnaitheimer Ritterguts. Ob von ihnen jemals jemand im Schloßlein gewohnt hat, ist nicht bekannt. Die bescheidenen Erträgnisse des durch Waldverkauf geschmälerten Gutes waren unter zwei Familien zu teilen und reichten daher zum Leben wohl kaum aus. So blieb kein anderer Ausweg, als das Gut stückweise zu Verkaufen. Wir sind darüber leider nur bruckstückhaft informiert. Im Jahre 1669 veräußerte Wolfgang Eberhard Herwarth für sich und seine Mutter gemeinsam mit seiner Tante Pfadler den Wald „der große Gehr“, der 72 Jauchert 3 Viertel umfaßte, um 436 Gulden 30 Kreuzer.⁹⁶⁾

Nach Aussage der Schnaitheimer Ruggerichtsprotokolle hätten die „Edelmannsgüter“ im Dorf - es kann sich nur um die vier Sölden handeln – vor 1671 den Eigentümer gewechselt. Der offizielle Verkauf dieser vier Sölden an Württemberg erfolgte am 3. Dezember 1680. Verkäufer waren die Vettern Wolf Eberhard Herwarth und Wolfgang Pfadler der Jüngere, Pfarrer in Büchselfeld im Rosenfelder Amt. Sie erlösten dafür 118 Gulden.⁹⁷⁾

Das Lagerbuch der Geistlichen Verwaltung Heidenheim von 1699 bis 1719 wie auch das Schnaitheimer Steuerbuch von 1706 verzeichnen verschiedene Grundstücke auf Schnaitheimer Gemarkung, die zum Herwarth'schen Rittergütlein gehört hatten, aber angeblich um 1680 größtenteils in den Besitz der Gemeinde, aber auch in den Privatbesitz einzelner Bauern, wie etwa des Hirschwirts Melchior Faul, übergegangen waren. Es sind rund 40 Jauchert Äcker an der Hirschhalde, die zum Teil öd lagen, zwei Stücke zu je sechs Jauchert im Möhntal, je ein Jauchert im Giengener und Heidenheimer Feld, zehn Jauchert auf dem Kelchberg, ferner zehn Jauchert im Hungertal (Kuchener Tal), das „Junkersfeld“ genannt. Auch wird der Wald „Junkershau“ (im Möhntal) erwähnt, der gewiß derselben Herkunft ist.⁹⁸⁾

Hat somit der Verkauf der Sölden, Wälder und Ackerstücke in den Quellen doch irgendwie seinen Niederschlag gefunden, so fehlt seltsamerweise jeder direkte Hinweis, wann und unter welchen Umständen das Hauptobjekt des Rittergutes, nämlich das Schloßlein, an Württemberg übergang.⁹⁹⁾

Doch läßt sich wenigstens der Zeitpunkt annähernd ermitteln. Wie bekannt, gelangte das Schlößlein 1662 in den Besitz der Erbgemeinschaft Herwarth-Pfadler. Der Übergang an Württemberg kann somit erst nach 1662 erfolgt sein.

Zum andern war das Schloß spätestens 1689 in württembergischer Hand. Das in diesem Jahr erneuerte Lagerbuch schreibt nämlich für Schnaitheim sämtliche Hoheitsrechte ohne Einschränkung Württemberg zu.¹⁰⁰⁾ Alle Sonderrechte, die früher den Schloßinhabern zugebilligt wurden, waren somit entfallen. Dies setzt voraus, daß das Schloß Württembergisch geworden war. Wie sich noch zeigen wird, war dies schon vor 1681 geschehen. Der Ankauf durch Württemberg muß also zwischen 1662 und 1681 erfolgt sein. Diese Zeitspanne läßt sich vielleicht noch weiter einengen. Beim Verkauf des Waldes „Großgehren“ im Jahre 1669 wird gesagt, der Wald habe „zue dem Vormahls sogenandten Rittergüthlen Schnaitheim“ gehört.¹⁰¹⁾ Dieses „vormals“ dürfte so zu verstehen sein, daß das Rittergut als solches 1669 nicht mehr bestand, und zwar einfach deshalb, weil das Schloß als sein Mittelpunkt bereits veräußert war. Trifft diese Deutung zu, müßte der Übergang an Württemberg schon zwischen 1662 und 1669, mithin um 1665, erfolgt sein. Damit wäre das Schloß wohl als erstes Objekt vom übrigen Besitz wegverkauft worden.

4. Das Schlößlein wird Forsthaus

Ist es schon höchst eigenartig, daß Zeitpunkt und Umstände des Übergangs an Württemberg nirgends in den uns bekanntgewordenen Quellen festgehalten sind, so lassen die Archivalien auch klare Aussagen vermissen, wozu das Schlößlein in der Zeit danach gedient hat. Wir sind wieder darauf angewiesen, uns auf Umwegen Klarheit zu verschaffen.¹⁰²⁾

Vom Schlößlein als Gebäude ist in Württembergischer Zeit seltsamerweise kaum mehr die Rede. Das Schlößlein dient lediglich als Orientierungspunkt. So finden wir im Schnaitheimer Steuerbuch von 1706 den Standort von acht nahe beieinander liegenden Häusern beschrieben mit „bei dem Schlößlein“, „gegen dem Schloß“, „an dem Weg ins Schlößlein“ und ähnlich.¹⁰³⁾ Diese Wendungen wurden vermutlich aus dem alten Steuerbuch einfach übernommen, weil sie einen allgemein bekannten Zustand wiedergaben. Jene Häuser liegen alle westlich der heutigen Würzburger Straße im Bereich des „Hirscheck“, für dessen nördlichen Teil sich laut Primärkataster bis ins 19. Jahrhundert der Name „Schloßgasse“ erhalten hat.

Auch ist im Jahre 1790 von einem Schloßgarten die Rede, der sich damals im Besitz eines Schnaitheimer Handwerkers befand.¹⁰⁴⁾ Er lag am linken Ufer der Brenz, dem Schlößlein gegenüber. Die Flurkarte von 1830 weist dort zwei Schloßgärten aus.

Was aber ist aus dem Schloß geworden?

Erst etwa 80 Jahre nach dem Übergang an Württemberg vermerkt das Landbuch von 1744 für Schnaitheim ein „herrschaftliches Schloß“.¹⁰⁵⁾ Sodann wird von dem ehemaligen Forstmeister Wilhelm Ulrich Schilling von Canstatt überliefert, er sei 1737 „auf Schloß Schnaitheim“ verstorben.¹⁰⁶⁾

Unseres Wissens ist dies die früheste Nachricht, die eindeutig zum Ausdruck bringt, daß das Schloß als Wohnung für den Forstmeister diente, der den damaligen Heidenheimer Forst zu beaufsichtigen hatte. Sie stimmt überein mit dem Primärkataster von 1830, der das Schloß als „Wohnung des Oberförsters“ ausweist.¹⁰⁷⁾ Damit ist klar, daß mit dem recht häufig erwähnten „Oberforsthaus“ (nach 1765) bzw. „Forsthaus“ das Schlößlein gemeint ist, jedenfalls zurück bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts. Auf das Schlößlein bezieht sich somit die folgende Beschreibung im Forstlagerbuch von 1742:

„Eine wohl erbaute Behaußung, Vichstall, Hoffraithen und einem kleinen Kuchengärttlen, so dißer Zeith von einem jedesmahligen Forstmeister bewohnt wird, aneinander mit allem Einbegriff, wie fornen und neben zu mit einer Maur umbfangen, auch übrigen Zugehörung und Gerechtigkeiten, zwischen der Brenz und der gemeinen Gassen gelegen ...“.¹⁰⁸⁾

Daß es sich um das Schloß handeln muß, dafür spricht die Ummauerung und sodann die Lage zwischen der Brenz und der gemeinen Gasse, denn dies trifft nur für die östliche Häuserzeile der ehemaligen Forstgasse (heute „Am Jagdschlößle“) zu, deren Grundstücke rückwärts an die Brenz stoßen. Aus der Bemerkung, diese Behausung werde „von einem jedesmahligen Forstmeister bewohnt“, dürfen wir schließen, daß dies schon seit längerem üblich war. Daher sind wir berechtigt, noch einen Schritt weiter zurück zu gehen.

Im Jahre 1706 erneuerte die Gemeinde Schnaitheim ihr Steuerbuch. Im Anhang ist auch das Forsthaus der „Gnädigsten Herrschaft“ wie folgt beschrieben: „Eine Vorst Behausung (mit einer Mauren umfaßet), 2 Städel und 1 Vichhauß nebst einem kleinen Gärttlen (1 Fischgruben) daran, über dem Wasser stehend ... vornen auf die Gaß und hinten auf die Brenz stoßend“.¹⁰⁹⁾ Die Beschreibung stimmt zwar nicht genau mit der von 1742 überein. Wie dort werden jedoch Mauer, Viehhaus und Gärtlein erwähnt und die Lage genauso geschildert, so daß es sich zweifellos um das gleiche Objekt, nämlich das Schlößlein, handelt. Demzufolge muß schon um 1706 das Schloß als Wohnung für den Forstmeister gedient haben. Doch wie lange schon?

Die Frage ist berechtigt. Denn wir erinnern uns, daß viel früher, bereits in den Jahren 1565 und 1576, von einer herrschaftlichen „Vorstbehaußung“ in Schnaitheim die Rede war, zu einer Zeit, als das Schlößlein noch lange in ritterschaftlichem Besitz gewesen ist.¹¹⁰⁾

Diese alte Forstbehaußung ist im Lagerbuch von 1556 bei „Der Herrschaft eigene Güter“ folgendermaßen beschrieben: „Die drew Heußer und Hofraitinen, die diser Zyt ain Vorstmaister bewonnet, aneinander mit allem

Begriff, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, zwischen der Prennz und der gemeinen Straßen gelegen ...“.¹¹¹⁾

Was uns hier stützig macht, ist die Lage dieser Forstbehausung „zwischen der Brenz und der gemeinen Straße“. Sie stimmt überein mit der Lage des Schlößleins in den Beschreibungen von 1706 und 1742. Und doch kann 1556 keinesfalls das Schlößlein gemeint sein.

Was uns weiter überrascht, ist die darauf folgende Beschreibung eines Gartens, der zu der Forstbehausung gehörte, nämlich „ain Tagwerckh ungevarlich Bomgartens samt der Scheuren darinnen steend und dem Keller unter der Scheuren, vor den obgeschriben Behausungen über (= gegenüber, jenseits der Straße), zwischen der gemeinen Straßen und den Äckhern gelegen ...“.¹¹²⁾ Denn auch 1742 wird ein Garten in genau derselben Lage, nämlich gleichfalls jenseits der Straße, und mit unterkellierter Scheune als zum damaligen Forsthaus (= Schloß) gehörig beschrieben.¹¹³⁾

Wie noch zu Zeigen sein wird, ist der Garten von 1556 mit dem von 1742 tatsächlich identisch. Er stieß rückwärts an die Äcker „im Hagen“. Da nun für das Forsthaus von 1556 wie für das Schlößlein die gleiche Lage „zwischen der Brenz und der gemeinen Gasse (Straße)“ gegeben war, die nur für die östliche Häuserzeile der ehemaligen Forstgasse zutrifft, und beide Objekte ein und denselben Garten gegenüber liegen hatten, müssen Forsthaus und Schlößlein ganz nahe beieinander gestanden sein. Unseres Erachtens kann die Behausung des Forstmeisters von 1556 nur auf dem Grundstück der heutigen Gebäude Nr. 4 und 6 zu suchen sein. Das war ganz nahe beim Schloß.

Die 1556 beschriebene Forstbehausung wurde wahrscheinlich schon seit 1536 von allen früheren Forstmeistern bewohnt, nämlich Franz Schertlin (1536 bis 1543, begraben in Schnaitheim), Hans Egen (1543 bis 1547?), Kaspar Pfeffer (Forstverwalter 1548 bis 1549), Wilhelm Arnsperger (1551 bis 1574, von Wilderern erschossen), Hans Jakob Koch der Ältere (1574 bis 1576, von Raubschützen erschossen), Hans Jakob Koch der Jüngere (1576 bis 1609), Johann Koch (1609 bis 1626), Wilhelm Burg (1626 bis 1638?), Paul Kandler (1641 bis 1648), Alexander von Wöllwarth (1648 bis 1658)¹¹⁴⁾. Während der Amtszeit seines Nachfolgers Friedrich Albrecht Schleicher (1658 bis 1680) muß das Schlößlein in württembergischen Besitz übergegangen sein. Was geschah mit dem Schlößlein nach dem Ankauf, den wir um 1665 ansetzen dürfen?

Da das Schlößlein nicht als solches bezeichnet wird und außerdem seine Lage genauso beschrieben wird wie die des benachbarten alten Forsthauses, kann man für die Zeit vor 1706 im Zweifel sein, ob mit der Wohnung des Forstmeisters noch dieses alte Forsthaus oder schon das Schloß gemeint ist. So gibt das Lagerbuch der Herrschaft Heidenheim von 1689 folgende Beschreibung unter dem Titel „Der Herrschaft eigene Güter“:

„Eine Behausung, Stadel, Stall und Hofraitin, so diser Zeit von dem Vorstmeister bewohnt wirdt, aneinander mit allem Begriff, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, zwischen der Printz und der gemeinen Gasse gelegen ...“.¹¹⁵⁾

Die Lagebeschreibung „zwischen der Brenz und der gemeinen Gasse“ ist dieselbe wie 1556, wo sie sich auf das alte Forsthaus bezieht, und wie 1706 und 1742, wo das Schloß gemeint ist.

Auch ist im Anschluß daran wie 1556 und 1742 der gegenüberliegende Baumgarten samt unterkellierter Scheune erwähnt, nur ist dieser Garten jetzt auf drei Tagwerk erweitert durch Einbeziehung einiger Ackerstücke, die man 1681 von Schnaitheimer Bauern tauschweise erworben hatte. Davon wird noch die Rede sein.

Die Gebäudebeschreibung aber stimmt weder mit der von 1556 noch mit der von 1706 und 1742 überein. Sie liest sich wie die Beschreibung eines gewöhnlichen Bauernguts, und man käme kaum auf den Gedanken, daß damit das Schlößlein gemeint sein könnte.

So stellt sich tatsächlich die Frage, ob es sich hier noch um das alte Forsthaus von 1556 handelt, das in der Zwischenzeit baulich verändert sein mochte, oder um das Schlößlein, wie wir es 1706 und 1742 kennengelernt haben?

Hier dürfte eine allgemeine Überlegung mit zur Klärung verhelfen: Im Lagerbuch von 1689 ist unter dem Titel „Der Herrschaft eigene Güter“ diese Forstmeisterbehausung als einzige verzeichnet. Wäre damit das alte Forsthaus von 1556 gemeint, müßte als zweites Objekt unbedingt auch das unlängst angekaufte Schloß erwähnt sein, und man müßte eigentlich etwas über dessen Nutzung erfahren. Da dies nicht der Fall und nur ein Objekt genannt ist, kann damit nur das Schloß gemeint sein. Als Folgerung ergibt sich daraus, daß das alte Forsthaus sich nicht mehr im Eigenbesitz der Herrschaft befand, ja vielleicht überhaupt nicht mehr vorhanden war.

Als ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Das Steuerbuch von 1706 nennt als Nachbar des Forsthauses (= Schloß) im Süden die Hofstatt des Hans Leonhard Thumm.¹¹⁶⁾ Auch im Lagerbuch von 1689 wird ein Hans Leonhard Thumm, Inhaber einer dem Kloster Königsbronn zinsbaren Sölde, als Anstößer der Forstbehausung im Süden erwähnt.¹¹⁷⁾ Es handelt sich beidesmal gewiß um dieselbe Person. Damit ist wohl erwiesen, daß die Beschreibungen von 1706 und 1689 das gleiche Objekt als Forsthaus im Auge haben, und wenn 1706 damit das Schloß gemeint war, dann war es 1689 ebenso.

Wenn somit die Frage, ob wir es 1689 mit dem alten Forsthaus oder dem Schloß zu tun haben, zugunsten des Schlosses entschieden ist, können wir noch einen Schritt weiter zurückgehen: Christoph Friedrich von Eyb war schon im Jahre 1664 zum Obervogt der Herrschaft Heidenheim ernannt worden. Er bekleidete einen hohen militärischen Rang und hatte sonst noch hohe Ämter inne, die ihn in Stuttgart festhielten, wo er auch ein Haus besaß.¹¹⁸⁾ Sein Amt als Obervogt scheint er viele Jahre in der Weise ausgeübt zu haben, daß er sich in seinem Amtsbezirk nur gelegentlich einmal zeigte, um nach dem Rechten zu sehen. Im Jahre 1681 aber trat er sein Amt „würcklich“ an, wie es im Bericht eines Beamten heißt.¹¹⁹⁾ Der Obervogt war der Vertreter des Herzogs und somit ranghöchster Beamter in der Herrschaft Heidenheim. Er hatte Anspruch auf die geräumigste und repräsentativste

Dienstwohnung, die diese Herrschaft zu bieten hatte. Eybs Vorgänger hatten auf Schloß Hellenstein residiert. Ihm behagte dies offenbar nicht, denn er verdrängte Forstmeister Marx Albrecht Schleicher aus dessen Amtswohnung in Schnaitheim und nötigte ihn, auf die Burg Falkenstein zu ziehen.¹²⁰⁾ Dieses Vorkommnis erlaubt folgenden Schluß: Hätte der Forstmeister damals noch in dem vergleichsweise bescheidenen Forsthaus von 1556 gewohnt, so wäre er schwerlich vom Obervogt daraus verdrängt worden, dem ja das benachbarte Schloßlein hätte zur Verfügung stehen müssen. Offenbar aber wohnte der Forstmeister zu der Zeit selbst im Schloß, und dies mißgönnte ihm der Obervogt, weil er es für die ihm angemessene Wohnung ansah.

Damit dürfte klar sein, daß mit dem Schnaitheimer Forsthaus schon um 1680, wenn nicht früher, das Schloßlein gemeint ist.

Jetzt wird der Sinn zweier sich ergänzender Nachrichten klar. Die eine besagt, daß im Jahre 1657 der Forstmeister Wohnung im Schloß Hellenstein erhielt in den Räumen, die bisher der Zeugwart bewohnt hatte. Die andere weiß, daß 1660 in Schnaitheim ein neues Forsthaus auf Gemeindegrund gebaut werden sollten.¹²¹⁾ Aus beiden Nachrichten ist wohl zu entnehmen, daß das alte Schnaitheimer Forsthaus von 1556 nicht mehr bewohnbar war, daß aber andererseits das dortige Schloßlein noch nicht in württembergischem Besitz war und somit als Wohnung für den Forstmeister nicht in Betracht kam. Die Unterbringung des Forstmeisters auf Schloß Hellenstein sollte aber keine Dauerlösung sein. Deshalb plante man 1660 den Bau eines neuen Forsthauses.

Tatsächlich kann der Forstmeister nur wenige Jahre auf Hellenstein gewohnt haben. Denn schon der Nachfolger des dorthin übersiedelten Forstmeisters Alexander von Wöllwarth, Friedrich Albrecht Schleicher (1658 bis 1680), wohnte wieder in Schnaitheim, wo er auch starb und begraben wurde. Vermutlich wurde das Schloßlein gleich nach dem Ankauf um 1665 zum neuen Forsthaus bestimmt, und der Forstmeister zog alsbald dorthin. Der Bau eines neuen Forsthauses erübrigte sich. Damals muß der Baumgarten des alten Forsthauses mit dem Schloßlein als der nunmehrigen Forstbehausung verbunden worden sein.

Ab 1681 war das Schnaitheimer Schloß für einige Jahre (bis etwa 1686) Sitz der „Obervogtey“, der obersten Behörde in der Herrschaft Heidenheim. Diese Episode verbindet sich mit der Person des herrischen und wenig rücksichtsvollen Obervogts von Eyb. Da sich über diese Zeit aufschlußreiche Akten erhalten haben, wollen wir auf sie etwas näher eingehen.

Baron von Eyb begnügte sich nicht damit, den Forstmeister Schleicher aus dem Schloß verdrängt zu haben. Er wollte seinen neuen Wohnsitz mit ausgedehnten Gartenanlagen verschönern. Zunächst ging es ihm um Vergrößerung und Kultivierung des zu seinem Dienstsitz gehörenden, jenseits der Straße liegenden Baumgartens, der vom alten Forsthaus stammte. Mit Schreiben vom 6. Juli 1681 wandte sich der Untervogt an die Rentkammer und brachte vor, daß der Baum- und Küchengarten des Forsthauses zu klein sei; man gewinne daraus nur wenig für die Küche und noch weniger Obst. Der Obervogt hätte den Garten gerne um etliche angrenzende Ackerstücke, insgesamt 1 1/2 Jauchert, „extendiert“ (erweitert). Er habe bereits die vier Eigentümer zur Herausgabe veranlaßt unter der Bedingung, daß ihnen dagegen „Wißwax“ vom Heidenheimer See eingeräumt werde. Ein anderer Anlieger habe ein Stück seines Grasgartens hergegeben für das Wagenhaus und für die Zufahrt zu demselben gegen Entschädigung im Heidenheimer See. Der Obervogt beabsichtige, den Garten mit „allerhand guten Bäumen“ auf seine Kosten zu besetzen und „Gartengewäxer“ darin zu ziehen, auch eine Hecke darum zu pflanzen, und zwar alles ohne Nachteil für die Herrschaft.

Die herzogliche Genehmigung kam schon Vierzehn Tage später mit der Auflage, den Gütertausch im Lagerbuch von 1620, das damals noch gültig war, zu vermerken.¹²²⁾ Der jetzt auf drei Jauchert erweiterte Forstgarten ist im Lagerbuch von 1689 wie auch im Forstlagerbuch von 1742 beschrieben.¹²³⁾ Er lag laut Primärkataster von 1830 dem Schloß unmittelbar gegenüber, wurde aber beim Bahnbau 1863 ins Bahngelände einbezogen.

Schon im folgenden Jahr 1682 hatte der Obervogt von Eyb einen neuen Wunsch. Gemeinsam mit dem Untervogt wandte er sich an den Administrator Herzog Friedrich Karl und brachte vor, der Forstmeister Marx Albrecht Schleicher habe bei seinem Abzug (1681) einen schönen Gras- und Baumgarten mit einem feinen Gartenhäuslein hinterlassen, der von einem lebenden Hag umgeben sei und auf zwei Tagwerk drei Viertel geschätzt werde. Dieser Garten passe gut zum jetzigen Herrschaftsgarten (= Forstgarten), den er, der Obervogt, als „Wildnus“ angetroffen habe; beide Gärten stießen nämlich direkt aneinander. Zwar habe der Forstmeister Schleicher nie die Absicht gehabt, seinen Garten zu „veralienieren“ (veräußern), weil er das Gras und Obst einbringen und nach Falkenstein führen lassen könne. Doch „auff beschehen Veranlassung“ sei er doch dazu bereit, wenn ihm als Äquivalent ein Stück von sechs Jauchert mit Gartenrecht in dem trockengelegten Hübener See eingeräumt werde. Um den Tausch trotz der unterschiedlichen Grundstücksflächen als vorteilhaft darzustellen, wies Eyb darauf hin, daß der Schleicher'sche Garten in Schnaitheim „guten süßen Graßboden“ mit fruchtbaren Bäumen habe, wogegen im Hübener See nur „saur und ungeschlachts Fueter“ wachse.¹²⁴⁾

Der Herzog billigte auch diesen Tausch. Der Schleicher'sche Garten wurde vermessen. Er grenzt nach Süden an den 1681 erweiterten Forstgarten und reicht nach Osten bis an die Brenz.¹²⁵⁾ Auch dieser Garten erscheint in den Lagerbüchern von 1689 und 1742 wie auch – anscheinend vergrößert – im Primärkataster von 1830.

Der Obervogt von Eyb erwies sich als ein recht selbtherrlicher und sehr auf seinen Vorteil bedachter Vorgesetzter. In einem Bericht des Untervogts an den Herzog-Administrator von 1684 heißt es, der Obervogt wolle zwar dafür angesehen werden, daß er der Herrschaft Interesse getreulich observiere, hingegen verkleinere er andere neben sich und haue aufs schärfste hinein – dies ist wohl nicht wörtlich gemeint. In diesem Bericht

klagt der Untervogt, daß der Herzog von dem 1681 erweiterten Garten nur Schaden habe, da der Obervogt darin jedes Jahr auf des Herzogs Kosten bauen lasse und die armen Untertanen dabei viel Fronarbeit umsonst leisten müßten. Der Obervogt aber nütze diesen Garten ganz umsonst, gebrauche für die Gartenarbeit den Torwart vom Schloß Hellenstein, einen Gärtner, den der Obervogt selbst angestellt habe. Auch nehme er etliche Tagwerk Wiesen bei Aufhausen, die vorher der Forstmeister zu seiner Besoldung genossen, für sich in Anspruch und entrichte davon nur einen unbedeutenden Zins.¹²⁶⁾

Der Bericht zeigt, daß das Verhältnis des Obervogts zu den übrigen Beamten nicht das beste war. Den Forstmeister Schleicher hatte er nicht nur aus der Wohnung verdrängt, sondern schließlich genötigt, sein Amt 1684 aufzugeben.¹²⁷⁾ Schleichers Nachfolger Brandstetter ist wegen der Händel mit von Eyb sogar „durchgegangen“.¹²⁸⁾ Ursache dieser Händel dürften u.a. übermäßige Anforderungen von Baumaterial seitens des Obervogts, aber auch Knauserigkeit des Forstmeisters gewesen sein. Im Jahre 1686 nämlich meldete der Untervogt, in der „Obervogtey“ zu Schnaitheim müßten im Roßstall eine neue eichene Rinne gelegt und am Gartenzaun 200 neue „Thillstecken“ gesetzt werden. Der Herzog-Administrator möge dem Forstmeister befehlen, die dafür benötigten vier Eichen „unwaigerlich“ abfolgen zu lassen, denn sonst werde der Forstmeister keinen einzigen Zaunstecken für die Obervogtei hergeben.¹²⁹⁾

Die Spannungen zwischen von Eyb und den übrigen Beamten mögen bewirkt haben, daß von Eyb seine letzten Amtsjahre (bis 1691) nicht in Schnaitheim verbrachte. Von 1686 datiert die letzte Nachricht von der dortigen „Obervogtey“. Auch wissen wir, daß im Jahre 1689 der Forstmeister wieder im Schlößlein wohnte.

Nach Eybs Weggang ereiferten sich die Beamten wegen des Gartentauschs mit Forstmeister Schleicher von 1682. Hatte Eyb diesen Tausch als recht vorteilhaft für die Herrschaft geschildert, so behaupteten die Beamten jetzt das genaue Gegenteil und drängten darauf, den Tausch wieder rückgängig zu machen, da er „einig und allein in favorem (zum Vorteil) deß damaligen Obervogts von Eyb“ eingegangen worden sei. Jetzt kam deutlich zum Ausdruck, daß Schleicher nicht nur die Forstbehausung dem Obervogt hatte abtreten müssen, sondern daß er auch zu dem Gartentausch genötigt worden war. Wegen eines etwaigen Rücktausches kam es zum Prozeß, der sich mit Schleichers Witwe noch bis 1709 hinzog. Es blieb schließlich bei der Regelung von 1682. Der Garten wurde dem Forstmeister zur Nutzung überlassen, jedoch „nicht für ein Accidens“ (Beinutz zum Amt), sondern gegen einen geringen Zins.¹³⁰⁾

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist vom Forsthaus (= Schlößlein) häufig die Rede, doch sind für uns nur einige Nachrichten von Interesse, die das Objekt selbst oder seine nächste Umgebung betreffen.

Zur Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs (1701 bis 1714) wurde auch Schnaitheim in Mitleidenschaft gezogen. Im Forsthaus lag zeitweilig eine „Salva Guardia“ (Schutzwache) vom Durlachischen Regiment, die „bey gewisser Begebenheit“ sich des Fleckens angenommen, weshalb ihr von der Gemeinde 1703 ein Geldbetrag verehrt wurde.¹³¹⁾ Durchmarschierende Truppen und Einquartierung dürften mit Schuld daran gewesen sein, daß der Pumpbrunnen beim Forsthaus „gantz und gar runiert“ war. Der Forstmeister Wilhelm Ulrich Schilling von Cannstatt bat 1704 um die Erlaubnis, einen frischen Brunnen graben zu dürfen, der nicht mehr als zwölf Gulden kosten würde.¹³²⁾

Das Steuerbuch der Gemeinde Schnaitheim von 1706 verzeichnet ein gemeindeeigenes Fischwasser, das „an dem Vorsthaus herunder fließet“. Es hielt etwa 300 Schritt in sich, grenzte im Norden an das Fischwasser des Klosters Neresheim, das seit 1298 bekannt ist, und reichte im Süden bis zum Rechen bei der Mühle, wo das Fischwasser der Herrschaft Heidenheim anfang. Der Forstmeister hatte dieses Gemeindewasser eine Zeitlang gegen Zins genossen.¹³³⁾

Im Jahre 1767 gab es Streit zwischen Stadt und Amt Heidenheim bzw. der in erster Linie betroffenen Gemeinde Schnaitheim und dem Forstmeister Johann Wilhelm Dietrich Schilling von Cannstatt. Der Forstmeister hatte in Stuttgart die Erlaubnis eingeholt, den Beinutzungsweiher hinter dem Forsthaus – es wird sich um die 1706 erwähnte Fischgrube handeln – trocken legen zu lassen, um den Einsturz des dabei stehenden Waschhauses zu verhüten. Dazu hatte er von Stadt und Amt Heidenheim täglich 20 Leiter-Wägen zum Steinführen und 25 Handfroner angefordert. Stadt und Amt wandten sich nun an den Herzog und beklagten sich. Sie hätten dem Ansinnen Schillings zunächst Folge geleistet, doch dann die Sache als zu beschwerlich und kostspielig angesehen. Sie meinten, die Trockenlegung erfordere mindestens 100 Fuhren und ebensoviele Handfronen. Auch behaupteten sie, dem Forstmeister sei es nur darum zu tun, statt des Weiher ein Krautland einzurichten, obwohl sich beim Oberforstamt Gärten und Länder im Überfluß befänden. Auch könnte ein künftiger Forstmeister auf den Gedanken kommen, den Weiher wieder anzulegen und Stadt und Amt neuerlich damit belästigen.

Der Forstmeister rechtfertigte sich und wies darauf hin, daß man andernfalls den Weiher hätte wiederherstellen müssen, da er „durch die Erde auseinander getruckt gewesen“. Er verwies auf möglichen Schaden am Forstgebäude, „wie dann wirklich das Waschhaus durch Eindringen des Wassers vom Fluß in den Canal einen starken Sprung bekommen und zum Ruin und Einsturz gekommen wäre“.¹³⁴⁾

Nun taten sich die Stadt Heidenheim und die Gemeinde Schnaitheim zusammen. Sie beriefen sich auf einen herzoglichen Befehl vom 22. Dezember 1766, wonach „werend höchstdero Abwesenheit die Untertanen unter kainerlay Vorwand mit Frohnen und Vorspan belästigt“ werden sollten, und faßten den Entschluß, die Sache dem Landtag zu unterbreiten und die verlangte Fron inzwischen nicht zu stellen.¹³⁵⁾ Der weitere Gang der Dinge ist nicht bekannt. Doch muß die Fischgrube vollends zugeschüttet worden sein, denn wir finden sie auf der Flurkarte von 1830 ebensowenig wie das Washhäuslein.

Mit dieser Sache steht vielleicht folgende Anfrage in Zusammenhang. Ein mißgünstiger Mitbürger wollte 1770 wissen, warum der Barbierer keine Frondienste leiste. Darauf erging der Bescheid, der Barbierer sei befreit, da er tagtäglich im Forsthaus gebraucht werde und „wegen der täglichen Vorfällen im Flecken“ nicht von dort abwesend sein könne.¹³⁶⁾ Der Sohn und Nachfolger des erwähnten Forstmeisters Schilling, Karl August Schilling von Cannstatt, erwarb 1787 von der Gemeinde Schnaitheim einen Gemeindeplatz von 280 Schuh Länge und 16 Schuh Breite, der sich hinter dem Oberforsthaus an der Brenz entlang zog, um zehn Gulden zu einem Krautland. Das Gerichtsprotokoll vermerkt, es sei dies ein „blosser Smuzfleck“ und in seinem gegenwärtigen Zustand ohne den mindesten Nutzen.¹³⁷⁾ Es handelt sich um einen Teil der späteren Parzelle 905, die im Jahre 1830 im Eigentum des Königlichen Kameralamts war.

5. War das Schnaitheimer Schlößlein ein Jagdschloß?

Wer sich mit dem Schnaitheimer Schlößlein befaßt, hat auch zu prüfen, ob und wann das Schlößlein als Jagdschloß gedient hat. Vom „ehemaligen königlichen Jagdschloß“ Spricht unseres Wissens zum ersten Mal die Beschreibung des Oberamts Heidenheim von 1844.¹³⁸⁾ Aufgrund dieser Angabe wurde die ehemalige Forstgasse, spätere Bahnhofstraße in Schnaitheim, umbenannt und heißt jetzt „Am Jagdschlößle“.

Unter einem Jagdschloß wird man sich im allgemeinen ein Schloß vorstellen, daß außerhalb der geschlossenen Ortschaft, am besten mitten im Wald, gelegen ist. Es wird nicht dauernd bewohnt, sondern von einem Verwalter betreut; seine Räumlichkeiten werden bereit gehalten, die fürstliche Jagdgesellschaft aufzunehmen, wenn sie zu den üblichen Jagdzeiten der Hofjagd nachgeht.

Wir erinnern uns, daß das Schnaitheimer Schlößlein in allen amtlichen Schriftstücken immer nur als Forsthaus bezeichnet wird. Auch wissen wir aus den Beschreibungen, welche Räumlichkeiten im Schlößlein zur Verfügung standen: drei Zimmer, sechs oder sieben Kammern. Darin wohnten seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Forstmeister, vorübergehend auch der Obervogt, mit ihren Familien und Dienstboten. Zumindest eine Stube wurde als Amtszimmer gebraucht, in welchem die bei der Forstverwaltung anfallenden Geschäfte erledigt wurden. Wir hören von einem Forst-Scribenten (1724 und später) bzw. Secretarius (1789), einem Schreiber, der dort gearbeitet, aber wohl auch im Schloßgewohnt hat.¹³⁹⁾ Zeitweilig wohnte im Schloß noch die Witwe des alten Forstmeisters, ein andermal ein Adjunkt, der dem schon betagten Forstmeister zur Einarbeitung und als Hilfe beigegeben war.¹⁴⁰⁾ Jede dieser Personen benötigte mindestens eine Kammer für sich. Es blieb daneben sicher nicht viel Raum, wo man den herzoglichen, später königlichen Hofstaat hätte beherbergen können, es sei denn, man hätte für die Dauer eines Jagdaufenthalts die Forstmeistersfamilie samt Anhang ausquartiert.

Unter den württembergischen Landesfürsten gab es passionierte Jäger. Der Heidenheimer Forst war jedoch beileibe nicht ihr einziges Jagdrevier.¹⁴¹⁾ Sie kamen allenfalls alle paar Jahre in den von der Residenz ziemlich abgelegenen Heidenheimer Forst. Wir kennen für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert etwa ein Dutzend Jagdaufenthalte in diesem Forst, nämlich 1714 und 1716 (beidesmal Entenschießen), 1719/20, 1725, 1736, 1745, 1766, 1767, 1769, 1770, 1783, 1799 (a) und 1810/11.¹⁴²⁾

Da zu einer solchen Hofjagd, die zum Teil vierzehn Tage bis drei Wochen, ja einmal sogar sechs Wochen dauerte, alles in allem mehrere hundert Personen angereist kamen, wurde ein Teil in den Amtsorten einquartiert, und sicher bekam dabei auch das Schnaitheimer Schlößlein den einen oder anderen prominenten Quartiergast. Soweit wir davon Kenntnis haben, wohnte aber der Herzog mit dem engsten Hofstaat jeweils in Heidenheim, und zwar fast immer im Schloß Hellenstein, im Jahr 1770 logierte er in der „Krone“.¹⁴³⁾ Wie ein solcher Jagdaufenthalt verlief, schildert der herzogliche Generaladjutant von Buinghausen in seinem Tagebuch. Jeden Tag war Treibjagd in einer anderen Hut (Bolheimer, Aspacher, Schnaitheimer, Dettinger, Nattheimer, Aufhauser Hut). Dazwischen Rasttage oder auch Regentage, an denen der Herzog Besucher empfing oder selbst Besichtigungen vornahm.¹⁴⁴⁾ Wir wissen von einem Jagdaufenthalt des Herzogs Karl Eugen im November 1783, bei welchem ihn Franziska von Hohenheim begleitete. Diese hatte an der Jagd selbst kein Interesse, sondern fuhr eines Nachmittags nach Schnaitheim, wo sie gewiß die Frau Oberforstmeisterin besuchte, und an einem anderen Nachmittag kamen die Witwe des Forstmeisters Schilling und ihre Schwiegertochter, die Frau des amtierenden Forstmeisters Schilling, zu ihr nach Heidenheim.¹⁴⁵⁾ Nirgends ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, daß der Herzog selbst in Schnaitheim gewohnt hätte.

Nur einmal könnte man im Zweifel sein: Im Oktober 1799 hatte man den Herzog zur Jagd im Heidenheimer Forst erwartet. Er erschien aber nicht. Doch nachdem der Jagdaufenthalt abgeblasen war, holte ein herzoglicher Küfer in Schnaitheim „den in dem allhiesigen herzoglichen Oberforsthaus zurückgelassenen Wein“ wieder ab und erhielt dafür von der Gemeinde Schnaitheim 5 Gulden 35 Kreuzer.¹⁴⁶⁾ Ob dieser Wein im Forsthaus eingelagert worden war, weil der Herzog dort hätte Quartier beziehen sollen, oder ob er anlässlich einer „kalten Küche“ (Picknick) in der Schnaitheimer oder Aufhauser Hut hätte getrunken werden sollen, sei dahingestellt. Auch bei gründlicher Durchsicht nicht nur der Schnaitheimer, sondern auch der Heidenheimer Bürgermeisterrechnungen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts dürfte sich kaum ein anderes Bild ergeben. Man sollte von den romantischen Vorstellungen, die sich von dem „Jagdschlößle“ gebildet haben, wohl einiges abstreichen.

Liste der Forstmeister, die im Schnaitheimer Schlößlein wohnten:

Friedrich Albrecht Schleicher	1658 – 1680	begraben in Schnaitheim (Grabplatte in der Kirche)
Marx Albrecht Schleicher	1680 - 1684	wohnt im Schlößlein bis 1681, dann auf Falkenstein
Simon Brandstetter	1684 – 1686	Wohnung unbekannt, vielleicht auf Falkenstein
Georg Philipp Bidembach von Treuenfels zu Oßweil	1686 – 1695	
Friedrich Christoph Leutrum von Ertingen	1695 - 1698	
Wilhelm Ulrich Schilling von Canstatt	1701 – 1737	begraben in Schnaitheim (gußeiserne Grabplatte), stiftet Kanzel und silberne Hostiendose
Philipp Christoph Leutrum von Ertingen	1735, 1737 - 1744	
Johann August von Brandenstein	1744 – 1747/48	
Christoph Ludwig von Brandenstein	1748 – 1760	
Johann Wilhelm Dietrich Schilling von Canstatt	1760 – 1780	begraben in Schnaitheim (Grabdenkmal)
Karl August Wilhelm Schilling von Canstatt	1780 – 1798, 1799 – 1802	begraben in Schnaitheim (dreiseitiger Obelisk auf dem Friedhof)
Christian von Hunoltstein	1802 – 1806	
von Gemmingen	1806 – 1812	
von Steube	1812 -1815	
Christian Wilhelm Ludwig (P) von Schott	1815 - 1818	
von Steube	1818 – 1826	
Pfizenmaier, Amtsverweser	1826 – 1827	
Friedrich von Lützow	1827 - 1838	
von Blattmacher	1838 - 1841	
Johann Jakob Kuttler	1841 – 1846	
Christoph Heinrich von Seutter	1846 – 1849	
Franz Ferdinand Niethammer	1849 – 1854	
Eberhard Ludwig Wilhelm Mehl	1854 – 1877	übersiedelt 1864 nach Heidenheim. ¹⁴⁷⁾

6. Das Schlößlein wird Schulhaus

Über die Umwandlung des Schlößleins zum Schulhaus geben die Schnaitheimer Gerneinderatsprotokolle Bände XVIII (1860 bis 1863) und XIX (1863 bis 1865) Auskunft.

Der Bau der Eisenbahnlinie Aalen–Heidenheim beanspruchte die zum Forstamtsgebäude (= Schlößlein) gehörigen Gärten, so daß zu Beginn des Jahres 1863 die Verlegung des Forstamts nach Heidenheim erörtert wurde. Für die Gemeinde Schnaitheim bot sich damit die Möglichkeit, das Forstamtsgebäude „für Schulzwecke“ zu erwerben. Bei den Verhandlungen mit dem Kameralamt Heidenheim bot die Gemeinde 9000 Gulden.

Das Kameralamt verlangte darüber einen förmlichen Beschluß, der am 7. Februar des Jahres gefaßt wurde. Man hegte damals die Hoffnung, daß der geplante Bahnhof, der ja in nächste Nähe des Schlößleins kommen sollte, zu einer vermehrten Bautätigkeit im Hagen führen würde, wodurch sich dann das künftige Schulgebäude nach und nach zum Mittelpunkt des Ortes „qualifizieren“ würde.¹⁴⁸⁾ Im März des Jahres 1863 fragten die Gebrüder Schäfer, Heidenheim, an, ob der Beschluß der Gemeinde unumstößlich sei, weil in diesem Falle für sie wenig Aussicht bestehe, das Gebäude für ihre Zwecke zu erwerben. Doch die Gemeinde blieb bei ihrem Beschluß.¹⁴⁹⁾ Die Oberschulbehörde hatte gegen den Kauf nichts einzuwenden, sofern einige Auflagen erfüllt würden.

Ende Juni 1863 war sicher, daß der zwischen der Gemeinde und der königlichen Finanzverwaltung geschlossene Kaufvertrag die „höhere Genehmigung“ erhalten werde. Der Kaufvertrag verpflichtete die Gemeinde, auf ihre Kosten einen Teil der sogenannten Forstamtsdienerwohnung, d.h. des nördlich vom Schloß gelegenen Nebengebäudes, abzubrechen, da es in die künftige Straßenführung hineinragte. Man beauftragte jetzt den Werkmeister Wulz von Heidenheim, einen Überschlag zu fertigen. Das Gebäude sollte für Schulräume und zu Wohnungen für sämtliche drei Lehrer eingeteilt werden.

Am 11. Oktober 1863 legte Werkmeister Christian Laquai - von Wulz ist nicht mehr die Rede – Pläne und Zeichnungen für den Umbau vor. Diese wurden für gut befunden und dem Oberamt zugeleitet.¹⁵¹⁾

Am 19. Dezember 1863 beriet man wegen der Kosten. Der Kaufpreis für die „Realitäten“ betrug tatsächlich 9500 Gulden. Die baulichen Veränderungen würden 5162 Gulden 32 Kreuzer kosten. Somit hatte die Gemeinde insgesamt 14662 Gulden 32 Kreuzer aufzuwenden. Da man für diesen Zweck Rücklagen in Höhe von 15838 Gulden angesammelt hatte, war die Finanzierung gesichert. Die Gemeinde bat um „hohe Genehmigung“ des

Finanzierungsplans.¹⁵²⁾

Bis Ende Februar 1864 hatte ein Baurat den Überschlag geprüft, aber verschiedene Änderungen für zweckmäßig erachtet. So sollten in der Mitte des unteren Stockwerks ein Gang zu den Schullokalen und auf der Ostseite des Gebäudes zwei Schulaborte geschaffen werden; endlich sollten zwei Querdurchzüge mit Verstärkungspfählern angebracht werden.¹⁵³⁾

Im April 1864 übersiedelte Oberforstmeister Mehl nach Heidenheim.¹⁵⁴⁾ Nun konnten die Umbauarbeiten beginnen. Die Baubehörde in Schwäbisch Gmünd wurde ersucht, einen geeigneten Techniker für die Bauaufsicht zu benennen.¹⁵⁵⁾ Die Eisenbahnbauinspektion verlangte im Mai dieses Jahres den sofortigen Abbruch des Westteils der Forstamtsdienerwohnung, und zwar bis zur Ecke des Vorbaus.¹⁵⁶⁾

Als am 12. September 1864 die Eisenbahnlinie Aalen – Heidenheim eröffnet wurde, schmückte man auf Beschluß der Gemeinde den Bahnhof und das neue Schulgebäude mit Laubwerk.¹⁵⁷⁾

Nach mehr als einjähriger Bauzeit konnten im August 1865 Vorbereitungen für den Umzug der Schule ins neue Schulgebäude und für die Einweihungsfeierlichkeiten getroffen werden. Man wollte das Gebäude schmücken, auch eine „Musikgesellschaft“ beiziehen. Die drei Lehrer waren bereits umgezogen; ihnen wurde Ersatz ihrer Unkosten bewilligt.¹⁵⁸⁾ Schließlich fand am 15. September 1865 der feierliche Umzug ins neue Schulhaus statt.¹⁵⁹⁾

Die Weitere Geschichte des Gebäudes als Schulhaus ist nicht mehr Gegenstand der Arbeit. Sie darf als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden.

Abkürzungen

Lb. = Staatsarchiv Ludwigsburg
Mü. = Hauptstaatsarchiv München
Schn. = Stadtarchiv Heidenheim, Ortsarchiv Schnaitheim
Stgt. = Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Wa. = Fürstlich Öttingen-Wallersteinisches Archiv Wallerstein
B. = Büschel
Kl. = Kloster
MG. = Monumenta Germaniae historica
U. = Urkunde
UB. = Urkundenbuch
W./Reg. = Württembergische Regesten 1301 – 1500

Anmerkungen

- 16) Wie Anm. 13 S. 258 Nr. 91
- 17) Wie Anm. 16
- 18) Anton Steichele, Das Bistum Augsburg Bd. 3 S. 514
- 19) Nürnberger UB S. 537 f Nr. 905 Anm. 1; S. 615 Nr. 1045; Grupp, Öttingische Regesten S. 167 f Nr. 588; Regesta Boica Bd. 5 S. 27
- 20) Lb. B 95 Grafen zu Helfenstein U 681
- 21) Urkundenlese zur Geschichte schwäb. Klöster, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 10, 1859, S. 251 f; Stgt. A 488 Kl. Herbrechtingen U133 (Insert); Monumenta Boica Bd. 33/2 S. 15 Nr. 13; Regesta Boica B . 7 S. 59
- 22) Stgt. A 602 W.Reg. Nr. 8995
- 23) Stgt. A e02 W.Reg. 8996
- 24) Stgt. A 602 W.Reg. 8997; Mü. Ritterorden U 3408 e; Kl. Obermedlingen U 75; Ulm. UB Bd. 2/1 S. 420 f Nr. 449; Archiv Kl. Neresheim, Grünes Documentenbuch S. 204 f.; Urkundenlese (Wie Anm. 21) S. 347 ff
- 25) Urkundenlese (Wie Anm. 21) S. 345 f
- 25a) Stgt. H 102/39 Lagerbuch Kl. Königsbronn von 1471 F01. 102: Schn. Steuerbuch von 1706
- 26) Ulm. UB Bd. 2/2 S. 790 Nr. 960; Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl, bearb. von Ludwig Schnurrer (Bayerische Archivinventare 15) S. 55 fNr. 250; MiL-Kl. Kaisheim U 1091
- 27) Wa. U I, 924a und 924b
- 28) Stgt. A 488 Kl. Herbrechtingen U 133 und 134
- 29) Archiv Kl. Neresheim, Grünes Documentenbuch S. 109 f
- 30) Stgt. A 471 Kl. Anhausen U 152
- 31) Beschreibung des Oberamts Aalen S. 295
- 32) Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Oettingen, bearb. von Elisabeth Grünenwald (Schwäbische Forschungsgemeinschaft Reihe 5 Bd. 2) S. 178 Nr. 823
- 33) Stgt. A 602 W. Reg. Nr. 9029

- 34) Wa. U I, 1232 und 1232 b
- 35) Wenn mitunter angenommen wird, Schnaitheim sei altes Zubehör der Herrschaft Hellenstein gewesen, so ist das nicht richtig. Die Feste Hellenstein, zu der allein Heidenheim gehörte, war ein Reichslehen und kam als solches 1351 endgültig an die Grafen von Helfenstein (Lb, B 95 Grafen zu Helfenstein B. 1 (Kopialbuch); Stein, Heidenheim im Mittelalter S. 11 Nr. 1). In einem helfensteinischen Steuerregister von etwa 1355, somit nach dem Übergang der Herrschaft Hellenstein an Helfenstein, ist für Schnaitheim ein relativ geringer Steuerbetrag von 20 Pfund ausgewiesen. Das besagt, daß der helfensteinische Besitz im Ort damals noch gering war. Die Masse der Güter in Schnaitheim kam erst im frühen 15. Jahrhundert an Helfenstein.
- 36) Lb. B 95 Grafen zu Helfenstein U 785
- 37) Lb. B 95 Grafen zu Helfenstein U 133; Stgt. A 602 W. Reg. 9027
- 38) Stgt. H 127 Nr. 60 Folg. 19
- 39) Der Name der Scharenstetter blieb in Schnaitheim noch einige Zeit lebendig. Ein Stephan Scharenstetter war nach 1463 mit mehreren Gütern belehnt, die der Herrschaft zinsten (wie Anm. 38 Fol. 15). Er versah um 1480 die Amtmann-Stelle im Ort, repräsentierte somit die Herrschaft und hatte den Vorsitz im Gericht (Stgt. A 602 W. Reg. 9040). Noch 1485 wird er als Leibvogt bzw. Hühnervogt der Herrschaft Heidenheim genannt und hatte von deren Leibeigenen, die außerhalb der Herrschaft wohnten, die üblichen Abgaben – Todfall, Brautlauf, Leibhennen - einzuziehen (Urkunden und Akten der ehemal. Reichsstadt Schwäb. Gmünd, bearb. von Alfons Nitsch, 2. Teil S. 106 Nr. 1978; Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 80). Vielleicht war er ein illegitimer Nachkomme der Inhaber des Burgstalls.
- 40) Otto von Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch Bd. 1 S. 147
- 41) Regesta Boica Bd. 12 S. 321; Ötting. Lehenbuch (wie Anm. 32) S. 175 Nr. 812
- 42) Stgt. A 602 W. Reg. 9031
- 43) Wa. U I, 1232 b und 1232 c
- 44) Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von Walther Pfeilsticket, 2. Bd. S. 1526 und 397; Stgt. A 602 W. Reg. 589; Beschreibung des Oberamts Münsingen. 2. Aufl. S. 632 Anm. 4
- 45) Wa. U I, 1698 a
- 46) Stgt. H 102/39 Lagerbuch Kl. Königsbronn von 1471, Nachtrag
- 47) Wa. U I, 1698 b; Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 48
- 48) Alberti (wie Anm. 40) Bd. 1 S. 147
- 49) Wa. U I, 1698 C.
- 50) Schloßarchiv Harthausen, bearb. von Ludwig Schnurrer (Bayerische Archivinventare 8) S. 26 Nr. 109
- 51) Anton Steichele, Das Bistum Augsburg Bd. 5 S. 849 Anm. zu S. 728
- 52) Wa. U II, 960 b; U I, 1698 d (= 2096)
- 53) Die Witwe Juliana war bemüht, ihren Söhnen das Erbe zu erhalten (Matthias Graf, Zöschinger Heimatbuch S. 25 Nr. 27; Stgt. A 249 a U 8; A 353 Heidenheim W; B. 23; H 102/30 Lagerbuch Kl. Herbrechtingen 1537 Bd. 2, Folg. 249 f). Der ältere Sohn Christoph Friedrich aber veräußerte 1559 die Güter in Fleinheim an Württemberg (Stgt. H 101 Lagerbuch Heidenheim 1556 Bd. 3 Fol. 645 ff) und verkaufte 1562 auch Eselsburg an Ulrich von Rechberg zu Falkenstein (Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 57). i
- 54) Bühler (wie Anm. 12) S. 160f
- 55) Stgt. A 353 Heidenheim W., U 96
- 56) Wa. Lehenarchiv 1471
- 57) Gerd Wunder, Beiträge zur Genealogie Schertlin, in: Südwestdeutsche Blätter für Familiene und Wappenkunde Bd. 13, 1969, S. 44
- 58) Leben und Thaten des Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach, hrsg. von Ottmar F.H. Schönhuth, 1858, S. 20, 26, 31, 39
- 59) Anton Steichele, Das Bistum Augsburg Bd. 3 S. 1147f
- 60) Wie Anm. 58 S. 119 ff, 125, 127 f; Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben Heft 3, bearb. von Klaus Fehn, 1967, S. 28
- 61) Beschreibung des Oberamts Münsingen. 2. Aufl. S. 735 Anm. 2
- 62) Stgt. H 101 Lagerbuch 625 Heidenheim 1556 Fol. 82 ff
- 63) Wa. Lehenarchiv 1471
- 64) Wie Anm. 62
- 65) Wa. Lehenarchiv 1471 (Insert in Teilungsvertrag von 1564. März 15.)
- 66) Wa. Lehenarchiv 1471
- 67) Wie Anm. 66
- 68) Wie Anm, 66
- 69) StgLA 353 Heidenheim W., B. 48
- 70) Wie Anm. 69
- 71) Laut Forstlagerbuch von 1557 umfaßten die Wälder Im Gehren etwa 100 Jauchert, Im Wolfsbühl etwa 100 Jauchert, Kleiner Wolfsbühl etwa 20 Jauchert, An der Hirschhalde etwa 20 Jauchert; Stgt. I-I 107/5 Forstlagerbuch 1557 Nr. 2 Fol. 70).
- 72) Wie Anm. 69

- 73) Wa. Lehenarchiv 1471
- 74) Wie Anm. 73
- 75) Stgt. A 206 Oberrat, B. 2298 (Schreiben vom 30.6.1576)
- 76) Wie Anm. 73
- 77) Wie Anm. 75
- 78) Wie Anm. 1
- 79) Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 81
- 80) Stgt. A 227 Oberrat, Repert. S. 136 (Nr. 177)
- 81) Stgt. A 206 Oberrat B. 2299 (Insert im Bericht des Forstmeisters von 1607)
- 82) Stgt. A 206 Oberrat B. 2299
- 83) Wie Anm. 82
- 84) Wie Anm. 82
- 85) Stgt. A 206 Oberrat B. 2300
- 86) Schloßarchiv Harthausen (wie Anm. 50) S. 40 Nr. 170a; frdl. Mitteilung von Herrn Dieter Weyhreter, Heidenheim, vom 24.10.1985; Eugen Eisele, Ortsgeschichte von Schnaitheim und Aufausen, in: K. K. Meck, Die Industrie- und Oberamtsstadt Heidenheim a. Br. Bd. 2, S. 278 f; Die Kunst- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg. Inventar Jagstkreis, Oberamt Heidenheim, bearb. von Eugen Gradmann, S. 226
- 87) Stadtpfarrer Wagner-Schnaitheim, Die Pfarrer von Schnaitheim, in: Der Heydekopf 3. Bd. Nr. 10 S. 77
- 88) Reichs-Ständische Archival-Urkunden und Documenta, 1750, S. 61 ff Nr. 23, hier S. 66
- 89) Schn. Extractus Vogt-Rueg-Gerichts Protocolli de anno 1608; frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Hofer, Staatsarchiv Ludwigsburg, aus B 575/576 Ritterkanton Kocher, Repert.; Stgt. A 353 Heidenheim W. U 98
- 90) Mitteilung Dr. Hofer (wie Anm. 89)
- 91) Schn. Extractus (wie Anm. 89)
- 92) Stgt. A 206 Oberrat B. 2300
- 93) Stgt. A 555/II Forstamt Heidenheim B. 54; H 107/5 Nr. 2 Forstlagerbuch 1557, Fol. 100
- 94) Albert Pfister, Drei Schwaben in fremden Kriegsdiensten (Württemberg. Neujahrsblätter 12, 1895) S. 24; Bittenfeld. Geschichte eines schwäbischen Dorfes, hrsg. von Joachim Peterke, 1985, S. 212.
- 95) Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 48
- 96) Stgt. A 353 Heidenheim W., U 99
- 97) Schn. Extractus (wie Anm. 89); Stgt. H 101 Lagerbuch W 645 Heidenheim 1689, Fol. 67f
- 98) Schn. Außzug Von der Geistl. Verwaltung Anno 1699 erneuertem, Anno 1719 aber publicirt und authentisirtem Lagerbuch (betr. Schnaitheim) Fol. 31 b, 35 b, 41, 45; Steuerbuch Schnaitheim Nr. 2, 1706, Fol. 383 b, 384, 385 b
- 99) Die Urkunde über diesen Kauf scheint seit langem verloren zu sein. Das Repertorium A 353 des Bestandes Heidenheim W im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aus dem Jahre 1779 erwähnt in einer Übersicht über die das Amt betreffenden Verträge keine entsprechende Urkunde. Ebenso wenig ein „Vertragsbuch“ des Amtes Heidenheim aus dem 18. Jahrhundert (A 353 L, B. 35). Der Verfasser der geschichtlichen Teile der Beschreibung des Oberamts Heidenheim von 1844, Christoph Friedrich Stalin, der die staatlichen Archivbestände wohl kannte, wußte kein Datum zu nennen. Eigenartig, daß sich im Lagerbuch von 1689 keine Abschrift der Urkunde findet. Ein früheres Lagerbuch von 1620 ist im Schnaitheimer Gemeindearchiv nicht auffindbar (vgl. Robert Philipp, Aus der Geschichte des Vorortes Schnaitheim, in: Der Hellenstein Bd. 1 Nr. 24 vom 11. Nov. 1950, S. 110).
- 100) Wie Anm. 95; Stgt. H 101 Nr. 645 Lagerbuch von 1689, Fol. 8
- 101) Wie Anm. 96
- 102) Wichtige Archivalien aus dem Schnaitheimer Ortsarchiv, die vielleicht darüber Auskunft geben könnten, sind leider nicht auffindbar, obwohl sie anscheinend noch um 1950 benützt worden sind, nämlich ein Lagerbuch von 1620, das älteste Steuerbuch von 1657, aber auch die älteste Gemeinderechnung von 1579 (vgl. Robert Philipp (wie Anm. 99) in: Der Hellenstein Bd. 1 Nr. 24 S. 110, 111,112, Nr. 25 S.116).
- 103) Schn. Steuerbuch Nr. 2 von 1706
- 103) Schn. Extractus (wie Anm. 89)
- 105) Georg Leonhard Andreä, Landbuch über das ganze Herzogtum Württemberg, angefangen anno 1736, beschlossen im Febr. 1744. Öff. Bibl. Cod. hist. Fo. 140. Es vermerkt bei Schnaitheim: „Ein Herrschaftl. Schloss. Eine Herrschaftl. Vorstbehausung“. Die Erwähnung von Schloß und Forstbehausung trägt zur Verwirrung bei, da man annehmen muß, daß es sich um zwei verschiedene Gebäude handele.
- 106) Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2390
- 107) Wie Anm. 2
- 108) Stgt. H 107/5 Forstlagerbuch von 1742, Fol. 21 b
- 109) Schn. Steuerbuch Nr. 2 von 1706, Fol. 386 b. – „Über dem Wasser stehend“ ist vom Ortskern her zu Verstehen, der links der Brenz liegt; gemeint ist hier der Ortsteil rechts der Brenz.
- 110) Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 48; A206 Oberrat, B. 229S; vgl. Anm. 105
- 111) Stgt. H 101 Nr. 625 Lagerbuch von 1556, Fol. 89f
- 112) Wie Anm. 111
- 113) Wie Anm. 108

- 114) Stgt. A 353 Heidenheim W., B. 36; Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2390 f
- 115) Stgt. H 101 Nr. 645 Lagerbuch von 1689, Fol. 46
- 116) Wie Anm. 109
- 117) Wie Anm. 115
- 118) Pfeilsticker (Wie Anm. 44) § 2385
- 119) Stgt. A 249 Rentkammer B. 1009. (Schreiben des Untervogts vom 3Q_g_1684)
- 120) Stgt. A 249 Rentkammer E. 1017 (Schreiben vom 9.1.1699)

Schloß Hellenstein zu Heidenheim an der Brenz, hrsg vom Verschönerungsverein Heidenheim, 1892, S.44;
Robert Philipp (wie Anm. 99), in: Der Hellenstein Bd. 1 Nr. 25 S. 116.

- 122) Stgt. A 249 Rentkammer B. 1009
- 123) Stgt- H 101 NT- 645 Lagerbueh von 1689, Fol. 46; H 107/5 Forstlagerbuch von 1742, Fol. 21 b
- 124) Stgt. A 249 Rentkammer B. 1017 v
- 125) Wie Anm. 124 (mit Plan)
- 126) Wie Anm. 122
- 127) Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2390
- 128) Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2388
- 129) Wie Anm. 122. - Das Verhältnis des Obervogts zum Herzog-Administrator wurde durch diese Vorkommnisse offenbar nicht beeinträchtigt. Jedenfalls zeigte Eyb im Januar 1532 die Geburt eines Sohnes an und bat den Herzog zum Gevatter (A 202 Geheimer Rat, Amt Heidenheim, B. 978).
- 130) Wie Anm. 124
- 131) Schn. Bürgermeisterrechnung 1703/04
- 132) Stgt. A 249 Rentkammer B. 1046
- 133) Schn. Steuerbuch Nr. 2 von 1706, Fol. 358 b; Bürgermeisterrechnung 1720/21, Fol. 18 b
- 134) Stgt. A 227 Oberrat: Forst, Wald, Jagd, B. 883
- 135) Schn. Amts- und Gerichts Protocollum, angef. 1766, Fol. 41 f
- 136) Schn. Vogt-Rueg-Gerichts Protocoll von 1608
- 137) Schn. Amts- und Gerichts Protocollum 1786 – 1796, Fol. 33 b
- 138) Beschreibung des Oberamts Heidenheim, 1844, S. 270
- 139) Pfeilsticker (wie Anm. 44) S2391; Sohn. Amts- und Gerichts Protocollum 1766, Fol. 18 b; Amts- und Gerichts Protocollum 1786/1796, Fol. 73
- 140) Tagebuch der Gräfin Franziska von Hohenheim, hrsg. von A. Osterberg, S. 245; Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2389 (betr. Philipp Christoph Leutrum von Ertingen)
- 141) Man denke an den Tübinger Forst (Schönbuch), Uracher, Kirchheimer, Schorndorfer, Böblinger, Ludwigsburger, Stromberger und Freudenstadter Forst.
- 142) K. K. Meck (wie Anm. 86) Bd. 1 S. 114 und 156 ff, Bd. 2 S. 19; Rudolf von Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen, 1876, S. 339 f; Herzog Karl Eugen und seine Zeit, hrsg. vom Württ. Geschichts – und Altertumsverein, Bd. 1, S. 258 und 261; Tagebuch des Herzoglich Württembergischen Generaladjutanten Frh. von Buwinghamen-Wallmero, hrsg. von Frh. Ernst von Ziegesar, S. 234 ff; Tagebuch der Gräfin Franziska (wie Anm. 140) S. 243 ff; Wilhelm Schneider, Heidenheimer Forst als Jagdgebiet, in: Heimatblätter, Beilage der HNN 6. Jahrg. Nr. 1 vom 18.1.1958.
- 143) K.K. Meck (wie Anm. 86) Bd. 1 S. 114 und 157 f Tagebuch Buwinghamen (wie Anm. 142) S. 235
- 144) Tagebuch Buwinghamen (wie Anm. 142) S. 234 ff
- 145) Tagebuch der Gräfin Franziska (wie Anm. 140) S. 245
- 146) Schn. Stadt- und Amtsvergleichung 1799/ 1 800, Fol. 2
- 147) Pfeilsticker (wie Anm. 44) § 2388 bis 2390 (bis 1806); nach 1806: Engen Eisele (wie Anm. 86) S. 285; wegen der in Schnaitheim Bestatteten siehe Gradmann (wie Anm. 86) S. 224 ff; Die Schnaitheimer Michaelskirche (Festschrift 1984), S. 25; Karl Müller, Eine Schnaitheimer Hostiendose von 1709, in: Heidenheimer Land. Beilage der HNP Nr. 83/1985
- 148) Schn. Gemeinderaths-Protocoll Bd. XXVIII, Fol. 174 b - 175 b
- 149) Wie Anm. 148, Fol. 185f
- 150) Sohn. Gemeinderaths-Protocoll Bd. XXIX, Fol. 22 b f
- 151) Wie Anm. 150, Fol. 43 b
- 152) Wie Anm. 150, Fol. 55
- 153) Wie Anm. 150, Fol. 72
- 154) Eisele (wie Anm. 86) S. 285
- 155) Wie Anm. 150, Fol. 79 b
- 156) Wie Anm. 150, Fol. 93 b
- 157) Wie Anm. 150, Fol. 132
- 158) Wie Anm. 150, Fol. 214 b ff
- 159) Eisele (wie Anm. 86) S. 288

- 1) Stgt. A 353 Heidenheim W., 3.48
- 2) Stadtmessungsamt Heidenheim – Auszug aus der Flurkarte nach den Ergebnissen der Württ. Landesvermessung um 1830; Landesvermessungs-Brouillon, Abschrift Bd. 2, NO 1972. - Herrn Walter Vogel danke ich für freundliche Unterstützung.
- 3) Rudolf Moser, Vollständige Beschreibung von Württemberg, Bd. 2, 1843, S. 39
- 4) Lb. B 95 Grafen zu Helfenstein U 351
- 5) Wa. Urk. I. 773; Lehenarchiv 1471
- 6) Monumenta Boica Bd. 33/1 S. 389 ff Nr. 311; S. 403 fNr. 320
- 7) Mü. K1. Obermedlingen U 51
- 8) Monumenta Boica Bd. 6 S. 583; Bd. 33/1 S. 474 fNr. 375
- 9) Monumenta Boica Bd. 33/1 S. 436 ffNr. 345, S. 495 ffNr. 390, S. 499 Nr. 393, S. 526 Nr. 408, S. 548 ff Nr. 427, Bd. 33/2 S. 33 Nr. 32; Regesta Boica Bd. 6 S. 10 und S. 350; MG. Necrologia Bd. 1 S. 56
- 10) MG. Necrologia Bd. 1 S. 67
- 11) Martin Wellmer, Eine süddeutsche Proscriptionsliste im Staatsarchiv Wolfenbüttel, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 2, 1955, S. 118
- 12) Heinz Bühler, Die Herrschaft Heidenheim, in: 75 Jahre Heimat- und Altertumsverein Heidenheim 1901- 1976, S.133
- 13) Traditiones Fuldenses, in: Württemberg. Geschichtsquellen Bd. 2, 1895, S. 250 Nr. 56
- 14) Wie Anm. 13 S. 251 Nr. 63
- 15) Wie Anm. 13 S. 254 Nr. 80